

Samtgemeinde Gellersen

Landkreis Lüneburg



47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen

„Vorrangstandorte für Windenergieanlagen“

Entwurf, Stand: Mai 2019

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Inhalt

Planzeichnungen mit Legende

Begründung (allg. Begründung und Umweltbericht) mit Anlagen

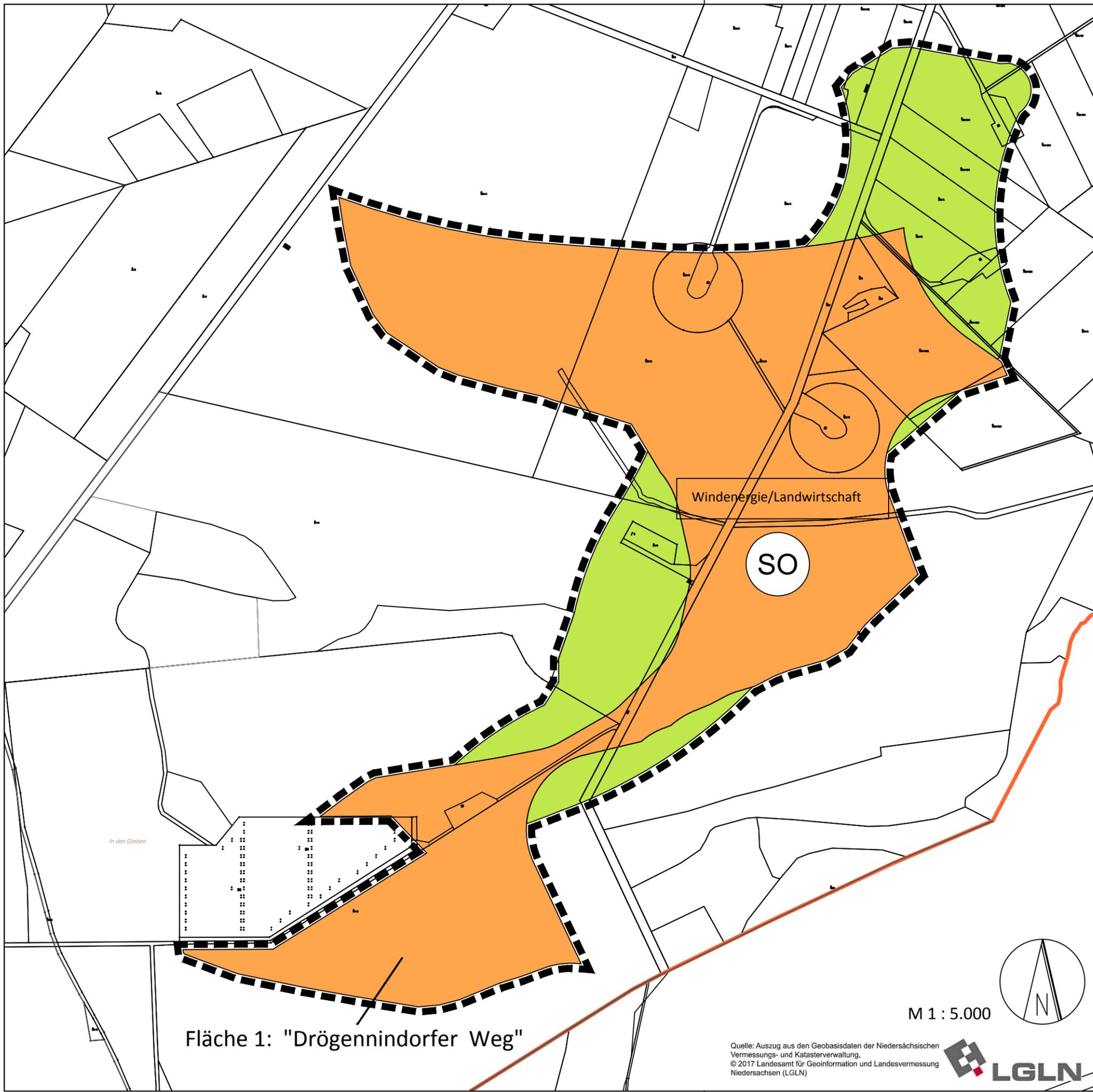
Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Gellersen durch

Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de



-  Sondergebiet "Windenergie/Landwirtschaft"
-  Flächen für Landwirtschaft
-  Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans
-  Grenze Samtgemeinde Gellersen

Samtgemeinde Gellersen
Landkreis Lüneburg



47. Änderung des Flächennutzungsplans

"Vorrangstandorte für Windenergieanlagen"

Blatt 1: Teilfläche 1 "Drögnendorfer Weg"
Stand: Entwurf, Mai 2018

Fläche 1: "Drögnendorfer Weg"

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Planungsbüro PATT
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

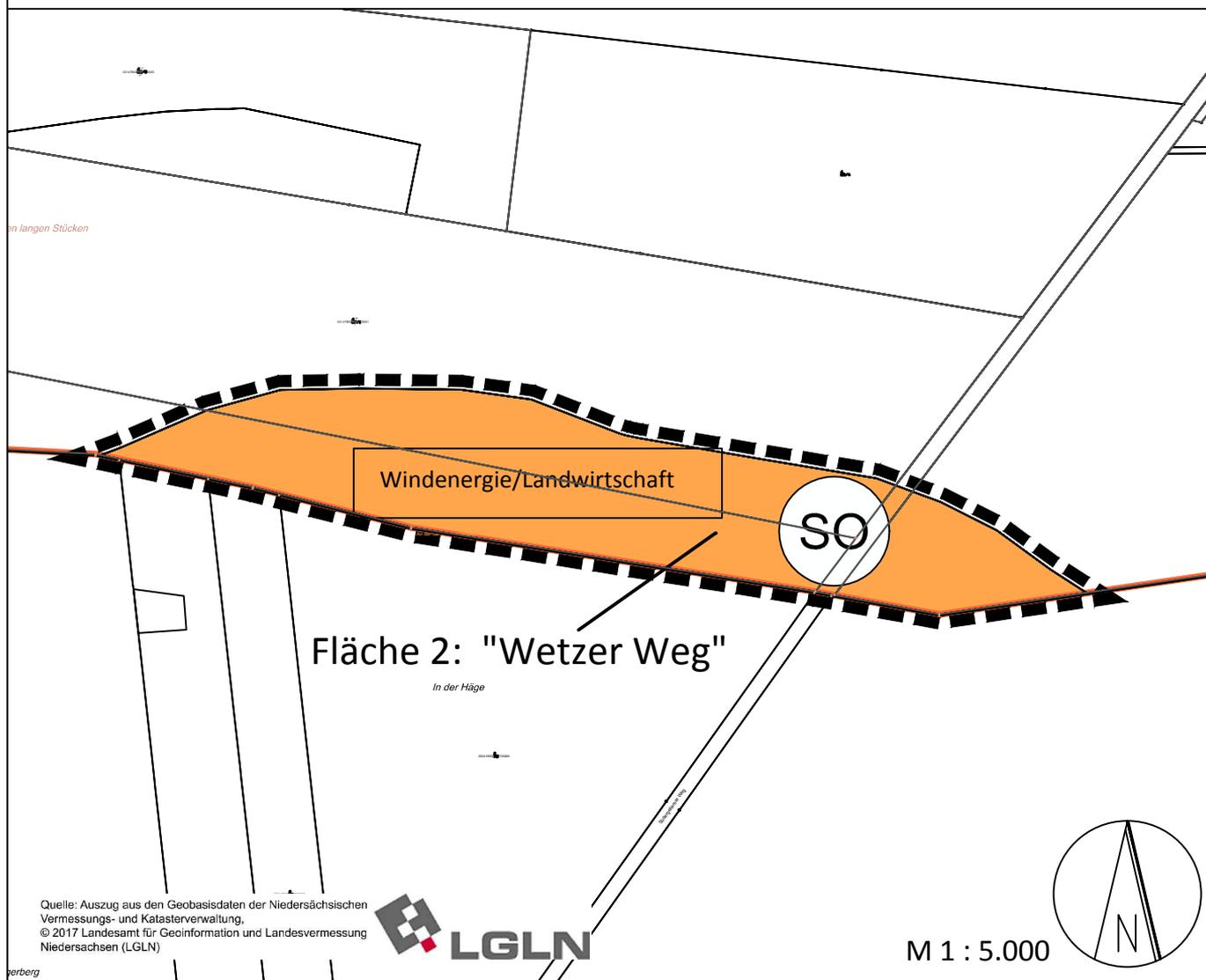


47. Änderung des Flächennutzungsplans

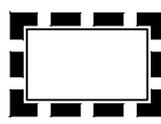
"Vorrangstandorte für Windenergieanlagen"

Blatt 2: Teilfläche 2 "Wetzer Weg"

Stand: Entwurf, Mai 2018



 Sondergebiet
"Windenergie/Landwirtschaft"

 Geltungsbereich der 47.
Änderung des
Flächennutzungsplans

 Grenze Samtgemeinde
Gellersen

Samtgemeinde Gellersen Landkreis Lüneburg



47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen

„Vorrangstandorte für Windenergieanlagen“

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf, Stand: Mai 2018

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Gellersen durch

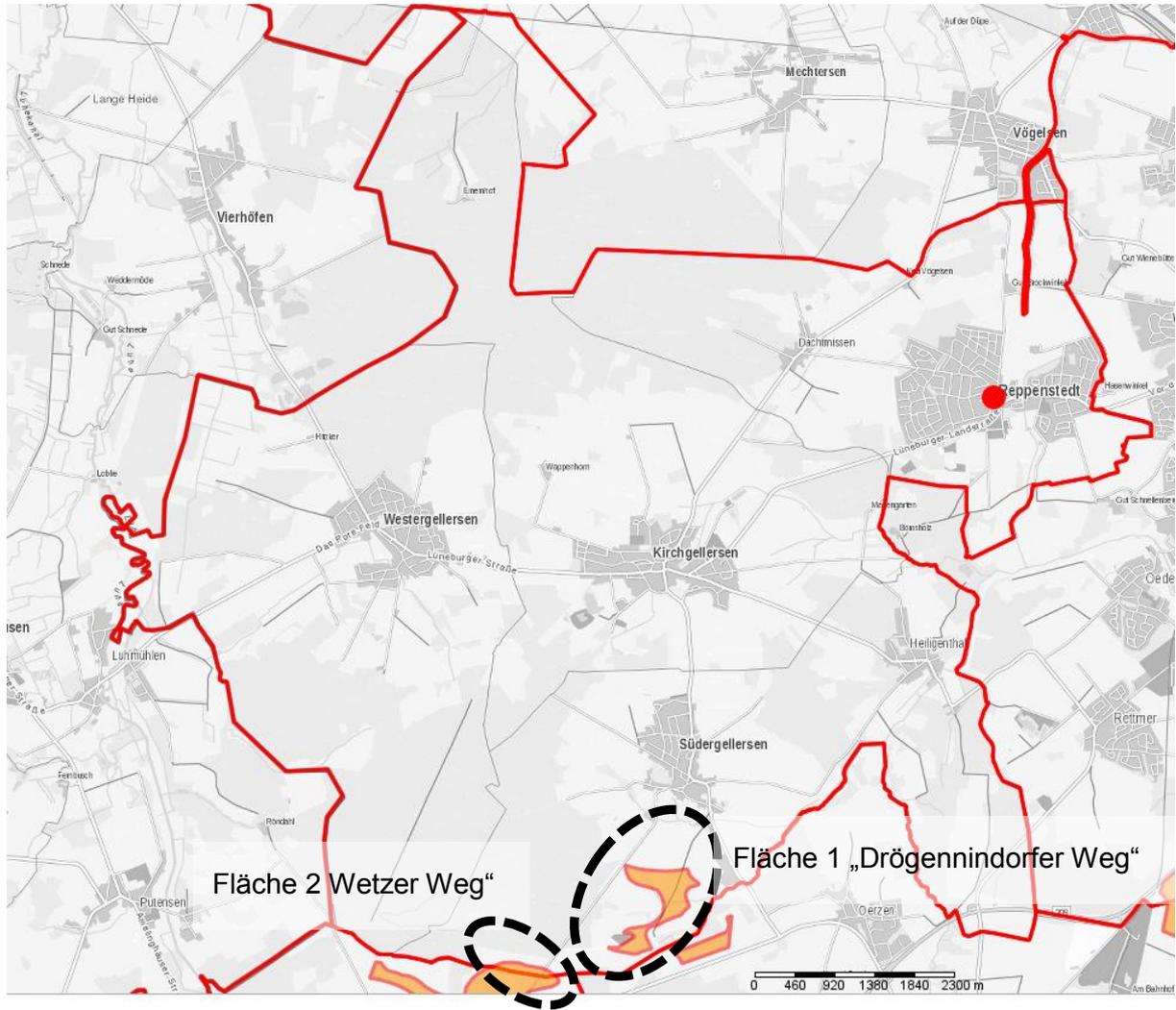
Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Inhaltsverzeichnis

<u>47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE GELLERSEN</u>	<u>1</u>
<u>1 ALLGEMEINES / ANLASS UND ZIEL</u>	<u>5</u>
<u>2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</u>	<u>6</u>
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM	6
2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
2.3 BESTANDSANLAGEN: VORHANDENE BEBAUUNGSPLÄNE/ GENEHMIGUNGEN.....	9
<u>3 PLANUNG DER SAMTGEMEINDE GELLERSEN.....</u>	<u>11</u>
3.1 GESAMTRÄUMLICHES KONZEPT FÜR DIE STEUERUNG VON NICHT RAUMBEDEUTSAMEN ANLAGEN / METHODIK DER SAMTGEMEINDE GELLERSEN	12
3.2 POTENZIALFLÄCHENANALYSE FÜR NICHT RAUMBEDEUTSAMEN ANLAGEN	19
3.3 ERGEBNIS DER ANALYSE.....	22
3.4 ERGEBNISPRÜFUNG	23
<u>4 DARSTELLUNGEN DER 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</u>	<u>24</u>
<u>5 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN</u>	<u>25</u>
<u>6 BAULEITPLANERISCHES VERFAHREN.....</u>	<u>26</u>
<u>TEIL II: UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT.....</u>	<u>27</u>
<u>0 VORBEMERKUNG.....</u>	<u>27</u>
<u>1 EINLEITUNG.....</u>	<u>29</u>
1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	29
1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNG UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DEN BAULEITPLAN	30
<u>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</u>	<u>31</u>
2.1 BESTANDSAUFNAHMEN UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE	32
2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	52

2.3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	52
3	<u>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	55
3.1	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN VERFAHREN	55
3.2	BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN	56
3.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	56

1 Allgemeines / Anlass und Ziel

Die Samtgemeinde Gellersen liegt westlich der Hansestadt Lüneburg im westlichen Teil des Landkreises Lüneburg und umfasst die vier Gemeinden Reppenstedt mit dem Ortsteil Dachtmissen, Kirchgellersen, Westergellersen und Südergellersen mit dem Ortsteil Heiligenthal.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die gemäß § 1 Abs. 4 (BauGB) vorgegebene Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg legt als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete für Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, fest. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Festlegungen des RROPs steuern ausschließlich die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Anlagen. In der Samtgemeinde Gellersen wurden aufgrund dieser 2. Änderung des RROPs sowohl neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen (Anteile am Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen), wie auch eine vorhandenen Fläche (Fläche am Drögnendorfer Weg in Südergellersen) im Zuschnitt an die aktuellen Kriterien angepasst.

Aufgrund des Konzentrationsgebotes stehen der Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen außerhalb der festgelegten Standorte i.d.R. somit öffentliche Belange in Form von Zielen der Raumordnung entgegen und sind daher unzulässig. Die Steuerung von nicht raumbedeutsamen Anlagen verbleibt in der Planungshoheit der Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

Durch die 47. Flächennutzungsplanänderung sollen die Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. Änderung des RROPs in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden. Weiterhin sollen im Samtgemeindegebiet die Errichtung von nicht raumbedeutsamen Anlagen im Sinne der Definition des Landkreises durch ein sinnvolles Plankonzept gemäß § 35 Abs. 3 BauGB gesteuert werden, um auch für diese Anlagen eine Konzentrationswirkung zu erreichen. Dazu wurde ein gesamträumliches Konzept für das Samtgemeindegebiet entwickelt und auf den gesamten Planungsraum angewandt. Mit Wirksamkeit dieser Flächennutzungsplanänderungen sind Windenergieanlagen ab 25m Höhe nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Sondergebiete unzulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen, die der öffentlichen Energieversorgung dienen.

Die Bearbeitung des vorliegenden Flächennutzungsplanes erfolgt im Auftrag der Samtgemeinde Gellersen durch das Planungsbüro Patt, Lüneburg.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg sind innerhalb der Samtgemeinde Gellersen Teilflächen des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Diese Vorranggebiete haben die Wirkung von Eignungsgebieten, d.h. raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb des Landkreis Lüneburg sind nur in diesen im RROP festgelegten Flächen zulässig. Im Samtgemeindegebiet Gellersen stellt sich das Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen, als „Doppelfläche“ dar, welche nachfolgend als Teilfläche 1 „Drögnendorfer Weg“ und Teilfläche 2 „Wetzer Weg“ bezeichnet werden.

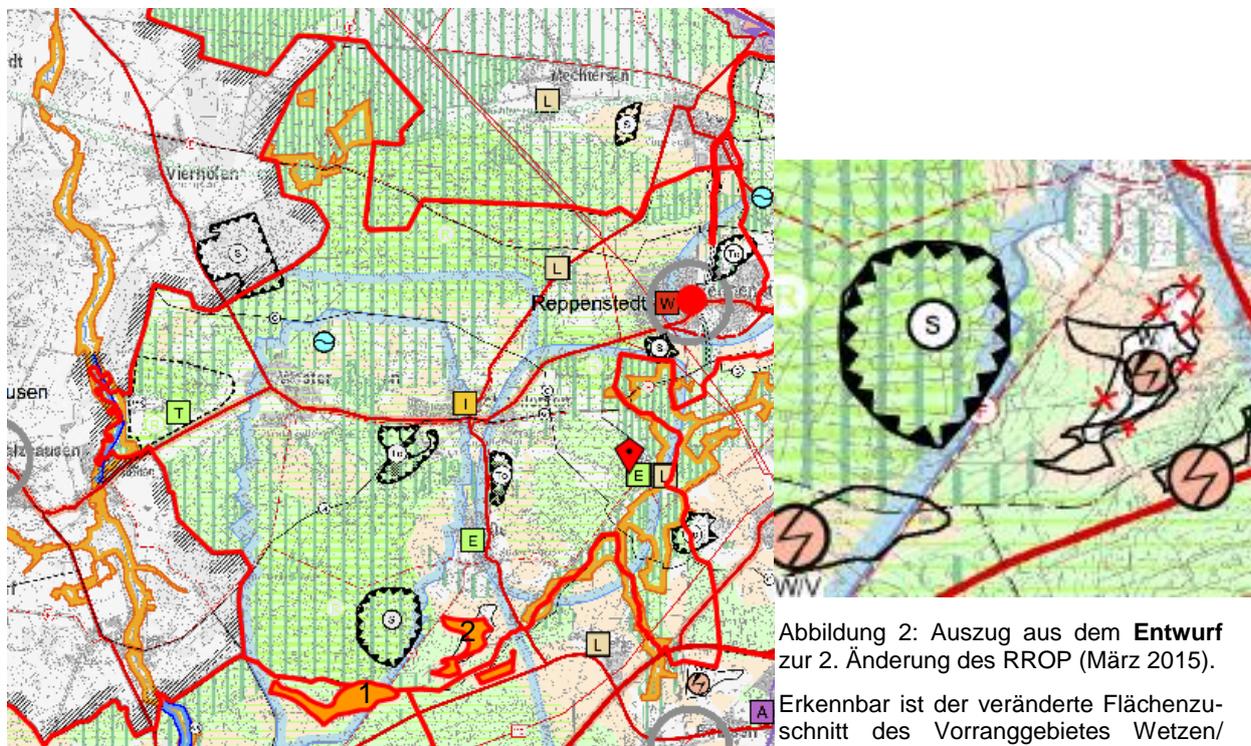


Abbildung 1: Auszug aus dem RROP mit Kennzeichnung der Teilflächen „Wetzer Weg“ (1) des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen und „Drögnendorfer Weg“ (2) durch das Planungsbüro Patt

Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf zur 2. Änderung des RROP (März 2015).

Erkennbar ist der veränderte Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen im Bereich der Teilfläche „Drögnendorfer Weg“. Die gekreuzten Flächen stellen zurückgenommene Sondergebiete Windenergie dar.

Teilfläche 1 „Wetzer Weg“: Neu aufgenommen als Vorranggebiet wurde die Teilfläche „Wetzer Weg“ zwischen Südergellersen und Oldendorf (Luhe). Insgesamt werden auf der gemeindeübergreifenden Fläche sieben Anlagen errichtet. Der überwiegende Anteil der Teilfläche gehört zur Samtgemeinde Amelinghausen. Auf dem zu Gellersen gehörenden Flächenanteil wurde eine Anlage errichtet und zwei weitere Anlagen überstreichen mit den Rotoren das Gemeindegebiet Südergellersens.

Teilfläche 2 „Drögnendorfer Weg“: Im Umfeld des Vorranggebietes „Wetzen/ Südergellersen/Oerzen“ sind am Drögnendorfer Weg bereits sieben Bestandsanlagen errichtet, da

dieser Bereich im RROP 2003 bereits als Vorrangfläche dargestellt war. Die bestehende Fläche wurde im Zuge der 2. Änderung des RROP 2003 hinsichtlich des Flächenzuschnitts überprüft. Aufgrund der Überprüfung wurde im Norden der Flächenzuschnitt dahingehend verändert, dass Flächen als Vorrangflächen zurückgenommen wurden. Somit befinden sich nun 4 Anlagen außerhalb des in der 2. Änderung des RROP dargestellten Vorranggebiets. Weiterhin erfolgte eine Erweiterung der bisherigen Fläche, so dass südlich nun eine weitere Anlage errichtet wurde und eine weitere auf den nordwestlichen „Flügel“ der RROP Vorranggebietsfläche errichtet werden könnte.

Hervorzuheben ist noch, dass Südergellersen und Heiligenthal als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sowie der westliche Bereich Westergellersen mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus betraut sind.

Methodik zur Flächenidentifikation (Landkreis Lüneburg)

Der Landkreis Lüneburg verfolgte zur Identifikation von geeigneten Vorranggebieten bei der 2. Änderung ein 4-stufiges Bewertungsverfahren:

- 1) Harte Tabuzonen (Ausschlusskriterien):
Mögliche Potenzialflächen ergeben sich u.a. durch die einzuhaltenden Schutzabstände aufgrund gültiger Rechtsprechung (u.a. 5. BImSch Verordnung, TA Lärm, Urteile). In diesem Planungsschritt wurden alle Flächen ausgeschlossen, an welchen Windenergienutzung aufgrund der Rechtslage nicht zulässig ist.
- 2) Weiche Tabuzonen (Abwägungskriterien):
Durch diese Kriterien wurden Plangebietsflächen ausgeschlossen, ohne dass hierfür restriktive Gründe (Harte Tabuzonen) vorlagen.
Im Planungsprozess wurden veränderte Schutzabstände für das gesamte Plangebiet als sinnvoll identifiziert und angenommen. (z.B. Schutzabstand von 1000m zu Wohngebieten statt der 2-fachen Anlagenhöhe oder zu beachtende Schutzabstände zu Schutzgebieten)
- 3) Kriterien einer gesamträumliche Prüfung:
Auf den verbleibenden Flächen wäre nach planerischem Ermessen eine Ausweisung von Vorranggebieten raumverträglich möglich.
Zur Reduzierung der belastenden Einflüsse wurde jedoch eine Bündelung als sinnvoll erachtet, vor allem bezüglich der Auswirkungen auf Lärm und das Landschaftsbild.
Daher wurde festgesetzt, dass bei der Auswahl der Potenzialflächen ein Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten eingehalten werden soll.
Bei der Mindestgröße der Flächen wurde davon ausgegangen, dass zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage von einem Raumbedarf von 12-17 ha je Anlage bzw. 3-6 ha pro MW installierter Leistung notwendig sind (S. 106 RROP 2016). Flächen, die eine Größe kleiner 30 ha aufwiesen wurden als Vorranggebiete ausgeschlossen.
- 4) Einzelfallprüfung
Nachdem das gesamte Plangebiet dieser dreistufigen Prüfung unterzogen wurde, wurden die verbleibenden Flächen einer Einzelfallprüfung unterzogen und überprüft, ob an diesem Standort Belange für eine Eignung als Vorranggebiet Windenergie entgegensteht.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen in Fassung der 25. bzw. 34. Änderung stellt bereits ein Sondergebiet als Fläche für Windenergieanlagen (WEA) + Flächen für Landwirtschaft dar. Ebenfalls werden zwei weitere Sondergebiete (Fotovoltaik/Solarpark im Südwesten sowie östlich der nördlichen WEA Fläche das Sondergebiet Ländliches Gewerbe) dargestellt.

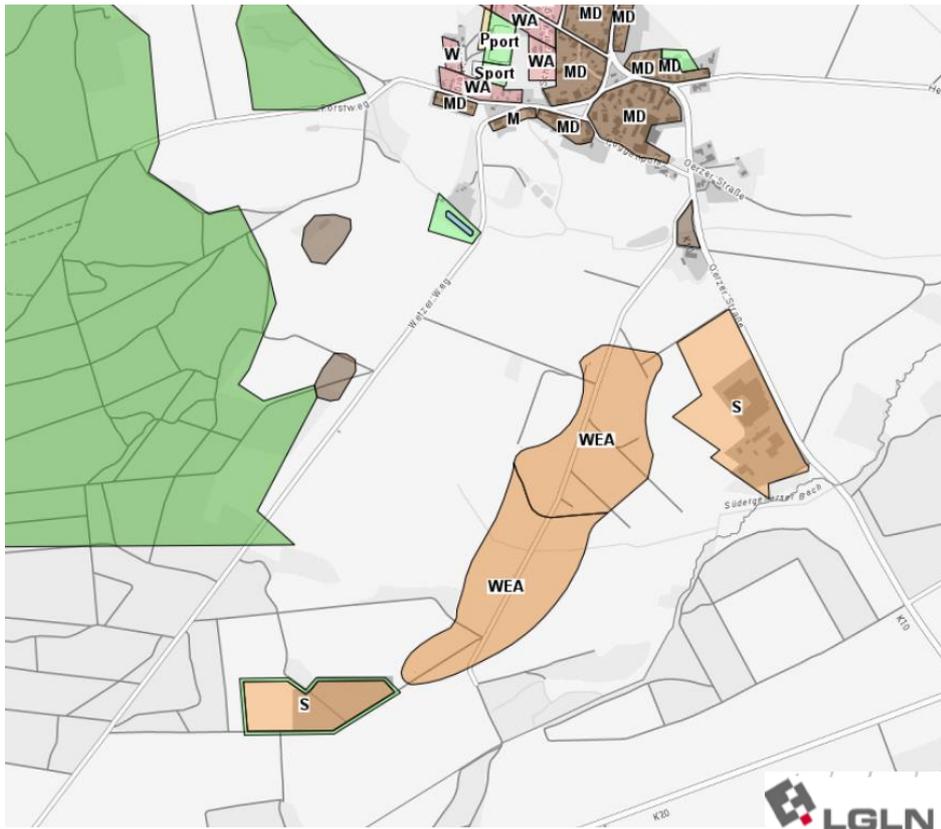


Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan i.d. Fassung der 25. und 34. Änderung

2.3 Bestandsanlagen: Vorhandene Bebauungspläne/ Genehmigungen

Im Gemeindegebiet Südergellersen sind bisher 9 Windenergieanlagen (8 WEA auf nachfolgendem Luftbild, 1 WEA angrenzend zur Wetzener WEA Vorrangfläche) aufgrund von vorhandenen Bebauungsplänen und BImSchG-Genehmigungen errichtet worden. In der angrenzenden Samtgemeinde Ilmenau wurden auf der Oerzener Fläche 2 Anlagen und in der Samtgemeinde Amelinghausen auf der Fläche Wetzen 6 Anlagen bereits installiert.

Aufgrund des geänderten Flächenzuschnitts der Vorrangfläche stehen in der Gemeinde Südergellersen 4 Bestandsanlagen außerhalb des RROP Vorranggebietes.



Abbildung 4 Vorranggebiet RROP- Südergellersen

Die Gemeinde Südergellersen hat auf den geänderten Flächenzuschnitt der RROP Fläche bereits reagiert und in Teilen den Bebauungsplans Nr. 8 „Windpark Drögennindorfer Weg“ aufgehoben und mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Drögennindorfer Weg- Süd“ überplant.

Ebenfalls hat die Gemeinde Südergellersen im Süden des Gemeindegebietes die RROP Fläche „Wetzen“ mit einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Wetzener Weg“ überplant.

Somit sind im Samtgemeindegebiet Gellersen bis auf den nordwestlichen Teilbereich des Vorranggebietes „Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen“ (vergleiche Abbildung 4| Gemeint ist der im nordwestlichen „Flügel“ der RROP Fläche) alle Flächen bereits mit Windenergieanlagen bestanden.

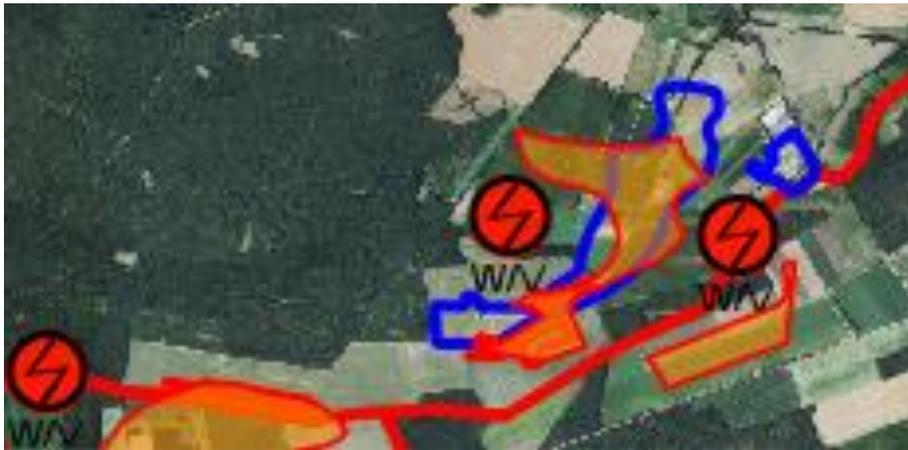


Abbildung 5: Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROPs (rote Linie mit oranger Flächenfüllung) und der Bestandsbebauungspläne (Blaue Umgrenzung) und die Geltungsbereich der Entwürfe der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 2 „Windpark Drögeningdorfer Weg- Süd“ und Nr. 3 „Windpark Wetzter Weg“

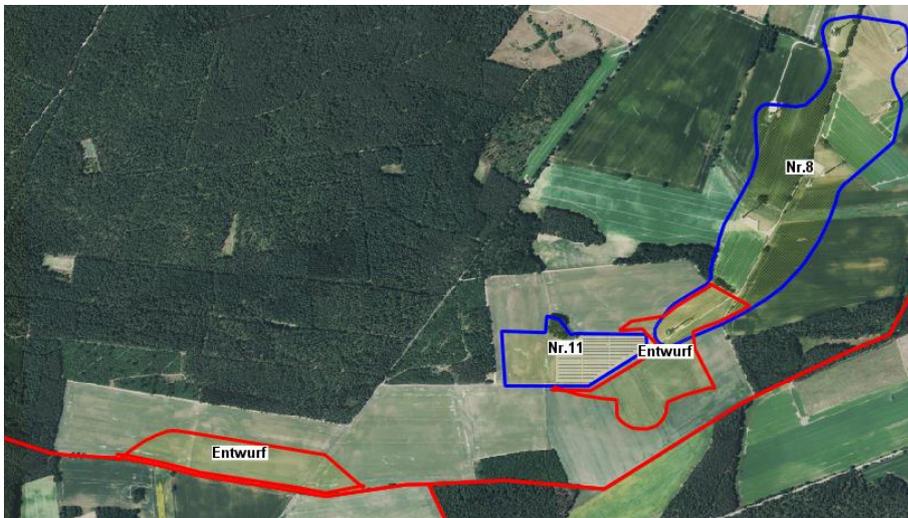


Abbildung 6: Übersicht über die Entwürfe und gültigen Bebauungspläne im Süden der Gemeinde Südergellersen.

3 Planung der Samtgemeinde Gellersen

Durch die 47. Flächennutzungsplanänderung sollen die Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden. Jedoch regeln die Festlegungen des RROPs für den Landkreis Lüneburg ausschließlich die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Anlagen. Diese werden vom Landkreis Lüneburg (S. 59, RROP 2016) wie folgt definiert:

„Raumbedeutsamkeit liegt vor

- Bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25m oder
- Bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100m Gesamthöhe.

Weiterhin ist eine Betrachtung im besonderen Einzelfall möglich.

Da aufgrund der oben beschriebenen Definition der Raumordnung auch z.B. 4-er Gruppen von 100 m hohen Anlagen außerhalb der Vorranggebiete im Samtgemeindegebiet zulässig wären, möchte die Samtgemeinde auch die Errichtung von nichtraumbedeutsamen Anlagen im Sinne der o.g. Definition durch ein sinnvolles Plankonzept gemäß § 35 Abs. 3 BauGB steuern und eine Konkretisierung der RROP-Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vornehmen. Aufgrund der Ausweisung Südergellersen, Heiligenthal und Westergellersens als Standorte für Erholung und Tourismus strebt die Samtgemeinde Gellersen eine verträgliche Nutzung der Samtgemeindeflächen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Hinblick auf Erholung und Tourismus und einer nachhaltigen Energiegewinnung durch Windkraft an. Das Samtgemeindegebiet weist im Bereich des FFH Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie im südwestlichen Bereich Landschaftsabschnitte mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Die südwestlichen Flächen stellen sich dabei als weite Waldlandschaften dar.

Aus Sicht der Samtgemeinde Gellersen können auch Windenergieanlagen, die deutlich niedriger als 100 m sind, aufgrund der nur leicht welligen Topographie des Samtgemeindegebietes weite Teile der Landschaft beherrschen und somit eine raumgreifende Wirkung entfalten ohne eine Raumbedeutsamkeit im Sinne der Definition des RROPs zu besitzen. Windenergieanlagen, die aufgrund der Anlagenhöhe nicht hinter die Waldkulisse zurücktreten sind aufgrund der nur leicht welligen Topographie im Planungsgebiet deutlich als technische Bauwerke visuell wahrnehmbar und prägen das Landschaftsbild.

Um nun den Eingriff auf das Landschaftsbild zu verringern, soll durch diese 47. Flächennutzungsplanänderung für alle Windenergieanlagen ab 25 m Höhe eine Konzentrationswirkung erzielt werden. Aufgrund des Waldbestandes wird davon ausgegangen, dass Anlagen bis zu einer Höhe von 25 m in der Regel durch die Waldkulissen in ihrer Wirkung eingeschränkt werden und somit der Eingriff auf das Landschaftsbild abgemildert werden kann.

Mit dieser Konkretisierung der Vorrangflächen kann eine Ausuferung und unkontrollierte Errichtung von WEA im Samtgemeindegebiet verhindert und planerisch gesteuert werden.

3.1 Gesamträumliches Konzept für die Steuerung von nicht raumbedeutsamen Anlagen / Methodik der Samtgemeinde Gellersen

Um die Ansiedlung von raumgreifenden Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Samtgemeindegebiet zu steuern ist eine Untersuchung des Samtgemeindegebietes mittels mehrstufigen Bewertungsansatzes notwendig.

Die Samtgemeinde Gellersen hat dazu ein sinnvolles Planungskonzept entwickelt und im Rahmen dieses schlüssigen Gesamtkonzeptes den gesamten Planungsraum (Samtgemeindefläche) betrachtet. Diese Analyse erfolgt auch für die nicht raumbedeutsamen Anlagen unter Anwendung von harten und weichen Tabuzonen und unter Beachtung des allgemein in der Raumplanung angewendeten Bündelungsprinzips. Hierbei orientiert sie sich an der Arbeitshilfe zur Planung von Windenergie¹ und an die Empfehlungen des Nds. Landkreistages hinsichtlich der weichen Tabuzonen².

Die Kriterien sind für nicht raumbedeutsame Anlagen gegenüber den Kriterien für raumbedeutsame Anlagen modifiziert, um u.a. der unterschiedlichen Anlagenhöhe gerecht zu werden. Die notwendige Mehrstufigkeit bei der Ermittlung von geeigneten Flächen wurde berücksichtigt und sieht folgende Abstufung zur Ermittlung von Flächen vor:

Harte Tabuzonen (Ausschlusskriterien):

Mögliche Potenzialflächen ergeben sich durch die einzuhaltenen Schutzabstände aufgrund gültiger Rechtsprechung (u.a. 5. BImSch Verordnung, TA Lärm, Urteile). In diesem Planungsschritt wurden alle Flächen ausgeschlossen, an welchen Windenergienutzung aufgrund der Rechtslage nicht zulässig ist.

Für diese Harten Tabuzonen gibt es aufgrund gesetzlicher Vorgaben, von übergeordneten Planungsebenen oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten keinen Abwägungsspielraum für die Samtgemeinde. Daher werden diese Kriterien auch für die Flächennutzungsplanänderung übernommen worden.

Es werden Anlagenhöhen von nicht raumbedeutsamen WEAs (Höhe: bis 100 m) zugrunde gelegt.

¹ Nds. Landkreistag (NLT): Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie (2013)

² Nds. Landkreistag (NLT): Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen

Tabelle 1: Harte Kriterien/ Ausschlusskriterien

	Gebietskulisse/ Fläche	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweis
Siedlungen (Schutzgut: Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästigungen)			
Wohngebiete nach BauNVO, FNP	Ja	2H= 200m	§ 5 BImSchG i.V.m TA Lärm, nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Dorfgebiete	Ja	2H= 200m	s.o.
Mischgebiete	Ja	2H= 200m	s.o.
Kerngebiete	Ja	2H= 200m	s.o.
Einzelhäuser , Splitter-siedlungen (gem. §35 BauGB)	Ja	2H= 200m	s.o.
Gewerbe und Industrie (Sicherheit, Ausschluss von auf das Gewerbegebiet einwirkende Gefahren)			
Gewerbegebiete, Indust-riegebiete	Ja	1H= 100m	§ 5 BImSchG i.V.m TA Lärm, nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung
Erholung (Schutzgut: Gesundheit und Erholungsbedürfnis des Menschen und Schutz vor Belästigungen)			
Camping und Ferien-häuser nach FNP/B-Plan	Ja	2H= 200m	§ 5 BImSchG i.V.m TA Lärm, nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Grünflächen+ Sportflä-chen nach FNP	ja	0	

	Gebietskulisse/ Fläche	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweis
Natur und Landschaft (Schutzgut: Natur und Landschaft)			
Naturschutzgebiete	Ja	0	§ 23 BNatSchG entsprechend der gebietspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzweckes
Landschaftsschutzgebiete	Ja	0	Schutzzweck
Geschützte Biotope	Ja	0	Schutzzweck
Naturdenkmale	Ja	0	Schutzzweck
FFH- Gebiete	Ja	0	BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungsziel
Europäische Vogelschutzgebiete	Ja	0	BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungsziel
Wald	Ja	0	Schutzzweck
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft RROP	Ja	0	Schutzzweck
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer	Ja	50m	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG
Infrastruktur (Verkehrs- und Anlagensicherheit)			
Landes- und Kreisstraßen	Ja	20m	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Ja	20m	§ 50 BImSchG
Kläranlagen, Biogasanlage, Versorgungsflächen, Bahnlinien nicht elektrifiziert	Ja	20m	Schutzzweck
Sonstige			
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	Ja	0	
Erholung RROP	Ja	0	
Tourismus RROP	Ja	0	
Kulturelles Sachgut	Ja	0	

Nach Ausschluss der Flächen im Samtgemeindegebiet, welche aufgrund von harten Tabuzonen nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, ergibt sich folgende Darstellung der verbleibenden als weiter zu untersuchende Flächen:



Abbildung 7: Darstellung der nach Abzug der harten Kriterien verbleibenden Potenzialflächen (braune Flächen) im Samtgemeindegebiet Gellersen.

Eine detaillierte Plandarstellung liegt der Begründung als Anlage bei.

Weiche Tabuzonen (Abwägungskriterien):

Durch diese Kriterien werden Plangebietsflächen ausgeschlossen, ohne dass hierfür restriktive Gründe (Harte Tabuzonen) vorlagen.

Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen möglich aber aufgrund von Abwägungsprozessen möchte die Samtgemeinde hier für den gesamten Planungsraum sogenannte weiche Tabuzonen anwenden.

Im Planungsprozess wurden veränderte Schutzabstände für das gesamte Plangebiet als sinnvoll identifiziert und angenommen. Dies sind u.a. eine Vergrößerung des Schutzabstan-

des auf 1000 m zu allgemeinen Wohngebieten und das Einhalten von Schutzabständen zu Schutzgebieten wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten. Diese gewählten Schutzabstände wurden für das gesamte Plangebiet als sinnvoll angesehen, um zum einen die Akzeptanz -insbesondere der Wohnbevölkerung- für die Windenergienutzung zu erhalten aber auch dem besonderen Wert des Landschaftsbildes gerecht zu werden.

Tabelle 2: Weiche Kriterien | Abwägungskriterien

	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis
Siedlungen (Schutzgut: Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästigungen)		
Wohngebiete nach BauNVO, FNP	1000m Abstand zum Siedlungsbereich	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V. m. TA- Lärm , § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB, § 50 BIm-SchG Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung
Dorfgebiete	800 m Abstand zum Siedlungsbereich	s.o.
Mischgebiete	800m Abstand zum Siedlungsbereich	s.o.
Kerngebiete	800m Abstand zum Siedlungsbereich	s.o.
Einzelhäuser , Splittersiedlungen (gem. §35 BauGB)	500 Abstand zum Siedlungsbereich	s.o.
Gewerbe und Industrie (Sicherheit, Ausschluss von auf das Gewerbegebiet einwirkende Gefahren)		
Gewerbegebiete, Industriegebiete	200m	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen § 3 Abs. 1 BImSchG i.V. m. TA- Lärm § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB,
Erholung (Schutzgut: Gesundheit und Erholungsbedürfnis des Menschen und Schutz vor Belästigungen)		
Camping und Ferienhäuser nach FNP/B-Plan	800m	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V. m. TA- Lärm , § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB, § 50 BIm-SchG Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung
Grünflächen+ Sportflächen nach FNP	1H = 100	Kipphöhe

	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis
Natur und Landschaft (Schutzgut: Natur und Landschaft)		
Naturschutzgebiete	Einzelfallprüfung	Fachlicher Vorsorgeabstand/ Beeinträchtigungserheblichkeit
Landschaftsschutzgebiete	1H=100m	Vorsorgeorientiert/ Verordnung Lk LG
Geschützte Biotope	0	Schutzzweck
Naturdenkmale	Einzelfallprüfung	Schutzzweck
FFH- Gebiete	Einzelfallprüfung	Schutzzweck
Europäische Vogelschutzgebiete	Einzelfallprüfung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Wald	1H= 100m	Vorsorgeorientiert, Schutz der Waldränder/
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft RROP	1H=100m	Vorsorgeorientiert
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer	1H=100m	Vorsorgeorientiert, Gewässerverunreinigung
Infrastruktur (Verkehrs- und Anlagensicherheit)		
Landes- und Kreisstraßen	40m	Vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	125m	Vorsorgeorientierter Mindestabstand mit Schwingungsschutzmaßnahmen; Kipphöhe
Kläranlagen, Biogasanlage, Versorgungsflächen, Bahnlinien nicht elektrifiziert	2H=200m	Vorsorgeorientierter Mindestabstand
Sonstige		
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30m	Sicherheit
Erholung RROP	0	Einzelfall
Tourismus RROP	200m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung
Kulturelles Sachgut	0	Einzelfall

Kriterien der gesamträumlichen Prüfung:

Auf den verbleibenden braun dargestellten Flächen ist nach planerischem Ermessen eine Ausweisung von Vorranggebieten raumverträglich möglich (graue Flächen: verbleibende Flächen nach Abzug der Harten Kriterien; braune Flächen: verbleibende Flächen nach Abzug der Harten und Weichen Kriterien)



Abbildung 8: Darstellung der verbleibenden Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien (graue Flächen) und nach Abzug der weichen Kriterien (braune Flächen) in der Samtgemeinde Gellersen.

Eine detaillierte Plandarstellung liegt der Begründung als Anlage bei.

Zur Reduzierung der belastenden Einflüsse wird jedoch eine Bündelung als sinnvoll erachtet, vor allem bezüglich der Auswirkungen auf Lärm und das Landschaftsbild.

Daher wird festgesetzt, dass bei der Auswahl der Potenzialflächen ein Abstand von 3 km zwischen den Vorranggebieten eingehalten werden soll. Bei der Mindestgröße der Flächen wird davon ausgegangen, dass der Flächenbedarf für die Planung von Windenergieanlagen derzeit in einer Größenordnung von 0,27 MW/ha liegt. Um mit der Flächennutzungsplanän-

derung auch eine Konzentrationswirkung für nicht raumbedeutsame Anlagen zwischen 25 m und 100 m zu erzielen, wird von einem Raumbedarf von 15-17 ha ausgegangen. Hier könnten dann somit theoretisch 3 WEA errichtet werden. Damit wäre auf diesen Flächen etwa 4,5 MW Leistung zu erzielen.

[Hinweis: Anlagentypen wie Enercon E66 (Höhe 100 m) erzielen derzeit 1,5 MW. Auf einer Fläche von 17 ha wären somit theoretisch 3 Anlagen möglich]

Einzelfallprüfung

Nachdem das gesamte Plangebiet dieser dreistufigen Prüfung unterzogen wurde, sollen die verbleibenden Flächen einer Einzelfallprüfung unterzogen werden und überprüft werden, ob an diesem Standort Belange für eine Eignung als Vorranggebiet Windenergie entgegensteht.

3.2 Potenzialflächenanalyse für nicht raumbedeutsame Anlagen

Bei der Übertragung der harten und weichen Tabuzonen auf das Samtgemeindegebiet ergeben sich 14 sogenannte „Weißfläche“ als Potenzialflächen **zusätzlich** zu den RROP Flächen.

Im Samtgemeindegebiet befinden sich 8 sehr kleinteilige (≤ 5 ha) Weißflächen, die aufgrund ihrer Größe von vornerein entfallen. Drei Flächen im Samtgemeindegebiet weisen eine Flächengröße zwischen 6-12 ha auf. Für diese Flächen wird aufgrund der großräumlichen Prüfung vorgeschlagen, diese Flächen nicht zu berücksichtigen, da auch eine Bebauung dieser Flächen mit WEA zu einer Zersiedlung der Landschaft führen würde und dem Ziel der Bündelung von WEA innerhalb des Samtgemeindegebiet entgegensteht. Die Samtgemeinde hat sich hier bewusst für eine Obergrenze von 12 ha statt der eigentlich oben genannten 15-17 ha entschieden, da sonst lediglich die Fläche in Westergellersen im Rahmen der Einzelfallprüfung überprüft worden wäre.

Es verbleiben somit 3 zusätzliche Flächen zu den RROP Flächen größer als 12 ha im Samtgemeindegebiet, die im Einzelfall auf eine Eignung geprüft werden.

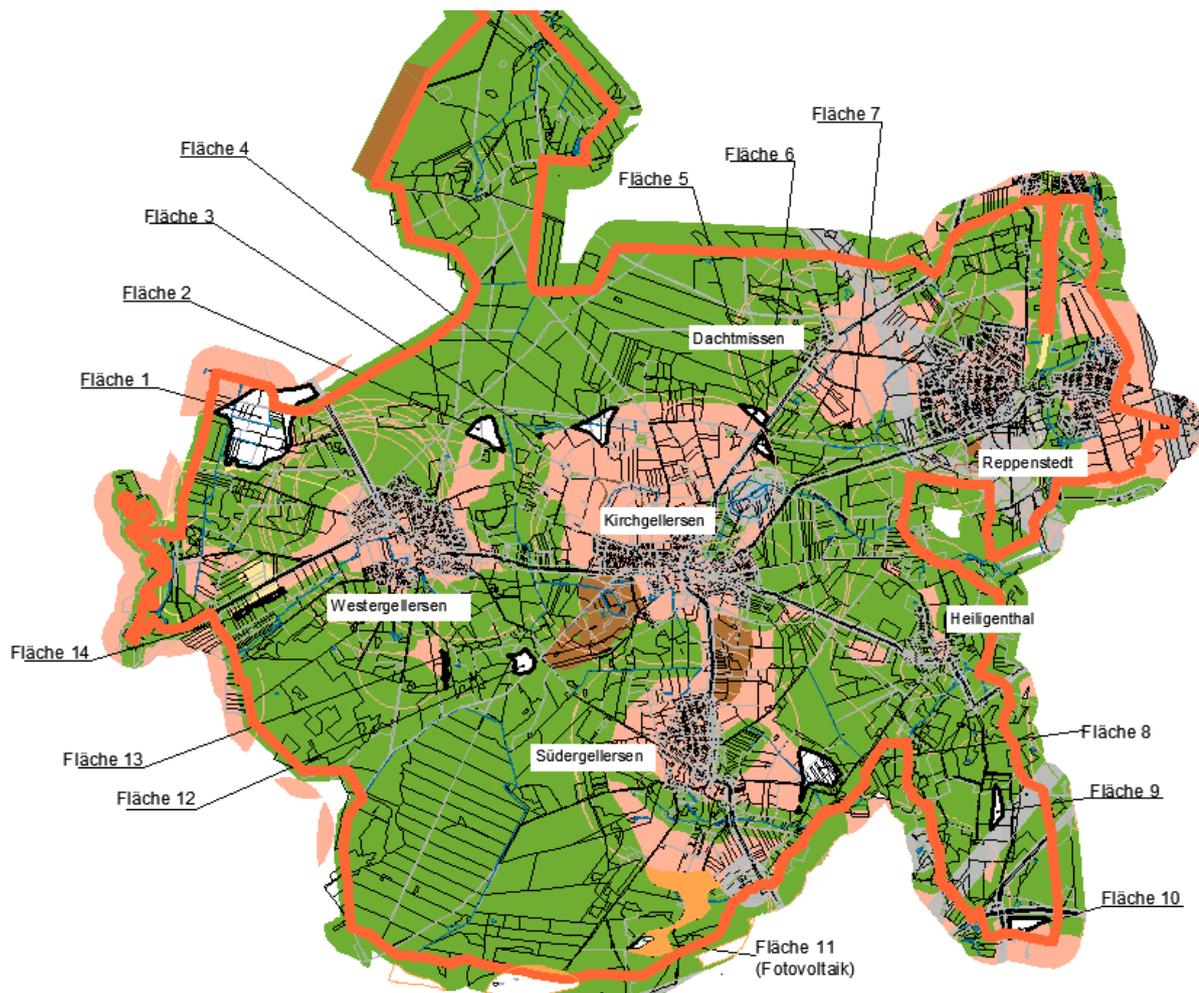


Abbildung 9: Potenzialflächenanalyse „Flächen für Windenergie“ in der Samtgemeinde Gellersen (Legende der Ausschlusskriterien: grün= Natur und Erholung; rosa = Siedlungsgebiete; gelb = Tourismus, kulturelles Sachgut; grau= Verkehr, Versorgung; braun = Rohstoffgewinnung; orange = Vorranggebiete für Windenergie (RROP); ohne Füllung= verbleibende „Weißflächen“)

Fläche 1 der Potenzialflächenanalyse (Westergellersen)

Die Fläche wurde aufgrund von naturschutzfachlichen Gründen (Revierschwerpunkt Rotmilan) als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen. An diesem Sachverhalt hat sich nichts geändert, weshalb die Samtgemeinde Gellersen auch eine Nutzung dieser Fläche für nicht raumbedeutsame WEA ausschließt, zumal kleinere WEA dichter beieinander stehen würden und die Gefahr der Kollision dadurch eher größer als kleiner werden würde.

Fläche 11 der Potenzialflächenanalyse (Südergellersen):

Diese Fläche grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet Windenergienutzung des RRÖPs an. Auf der Fläche befindet sich eine Photovoltaikanlage, die durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikpark Dröggennindorfer Weg“ der Gemeinde Südergellersen bauleitplanerisch gesichert ist. Dieser Bebauungsplan schließt eine Nutzung für Windenergieanlagen aus. Zu-

dem befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine raumbedeutsame WEA, deren Standort ebenfalls durch einen Bebauungsplan gesichert ist, eine Ausweitung auf die Fläche der Photovoltaikanlage würde deshalb aus Gründen der Sicherheit für die Photovoltaikanlage (Stichwort Eiswurf) sowie der Abstandsregelungen keinen Sinn machen, die Samtgemeinde schließt diese Fläche daher für eine Nutzung der Windenergie aus.

Fläche 8 der Potenzialflächenanalyse (Südergellersen):

Die Fläche 8 der Flächenanalyse unterschreitet das Größenkriterium von 15-17ha nur knapp. Daher wurde diese Fläche auch nochmal gesondert in die Einzelfallprüfung genommen. Die Fläche im Süden des Samtgemeindegebietes, zwischen Südergellersen und Heiligenthal weist eine Größe von etwa 13 ha auf. Bei dieser Fläche würde jedoch durch den zusätzlichen Bau einer Anlage der Abstand von 3 km zum Vorranggebiet Windenergie Südergellersen/Wetzen/Oerzen deutlich unterschritten, außerdem steht diese Fläche in direkter Sichtbeziehung zu diesen Flächen. Eine Reduzierung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und der potenziellen Fläche wird hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie naturschutzfachlichen Aspekten als kritisch angesehen, da in unmittelbarer räumlicher Nähe bereits 17 Anlagen vorhanden bzw. genehmigt sind. Somit wird für diese Flächen ebenfalls keine Eignung festgestellt.

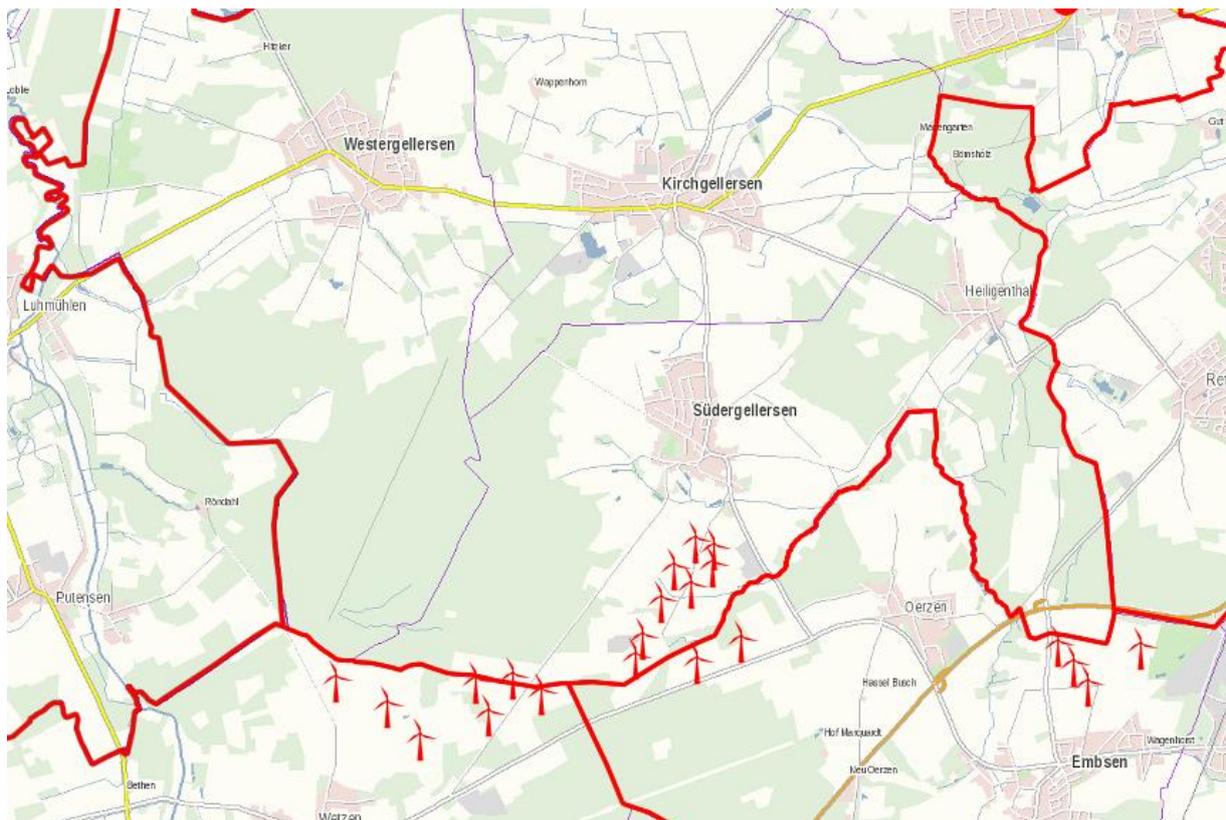


Abbildung 10: Bestandsanlagen Samtgemeinde Gellersen und angrenzende Samtgemeinden (Standorte nicht exakt aufgrund der Maßstäblichkeit | Quelle: Geoportal Energie)

3.3 Ergebnis der Analyse

Neben der Übernahme der RROP Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Konzentrationsflächen für raumbedeutsame Anlagen kommt die Untersuchung des Gemeindegebietes mittels mehrstufigen Verfahrens unter Berücksichtigung der gewählten Parameter zu dem Ergebnis, dass keine weiteren Flächen im Geltungsbereich vorhanden sind.

Tabelle 3: Übersicht der Weißflächen in der Samtgemeinde Gellersen und Bewertung hinsichtlich Eignung

Fläche	Gemeinde	Größe [ha]	Potenzialfläche	Bewertung
1	Westergellersen	53	Nein	Ausschluss aufgrund von naturschutzfachlichen Gründen (hier: vorkommen Rotmilan)
2	Westergellersen	7,8	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
3	Kirchgellersen	0,1	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
4	Kirchgellersen	7,7	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
5	Kirchgellersen	2,28	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
6	Kirchgellersen	2,7	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
7	Reppenstedt	0,18	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
8	Südergellersen	13,5	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen/Einzelfall (hier: Abstand < 3 km)
9	Südergellersen	4,1	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
10	Südergellersen	6,3	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
11	Südergellersen	2,7	Nein	B-Plan Nr. 11 Photovoltaikpark
12	Kirchgellersen/ Westergellersen	4,6	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
13	Westergellersen	1,2	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
14	Westergellersen	2,8	Nein	Ausschluss aufgrund von gesamtäumlichen Gründen (hier: Flächengröße/Zersiedlung)
RROP1	Südergellersen	34	Ja	Aufnahme aufgrund der Übernahmegebotes
RROP2	Südergellersen	5,7	Ja	Aufnahme aufgrund der Übernahmegebotes- Teilfläche Wetzen /Oerzen/ Südergellersen

3.4 Ergebnisprüfung

Um der Privilegierung von Anlagen zur Windenergienutzung gerecht zu werden, möchte die Samtgemeinde Gellersen der Windenergie in substantieller Weise Raum schaffen.

Um dieses Kriterium zu prüfen wird der Anteil der ausgewiesenen Flächen für Windenergienutzung ins Verhältnis zum gesamten Planungsraum der Samtgemeindegebietes gesetzt. Da die Samtgemeindefläche jedoch nicht vollständig für Windenergie nutzbar gemacht werden kann, wurden die harten Tabuzonen, FFH Gebiete sowie waldbestandenen Flächen von der verfügbaren Samtgemeindefläche subtrahiert. Das Ergebnis ist in Abbildung 11 dargestellt.

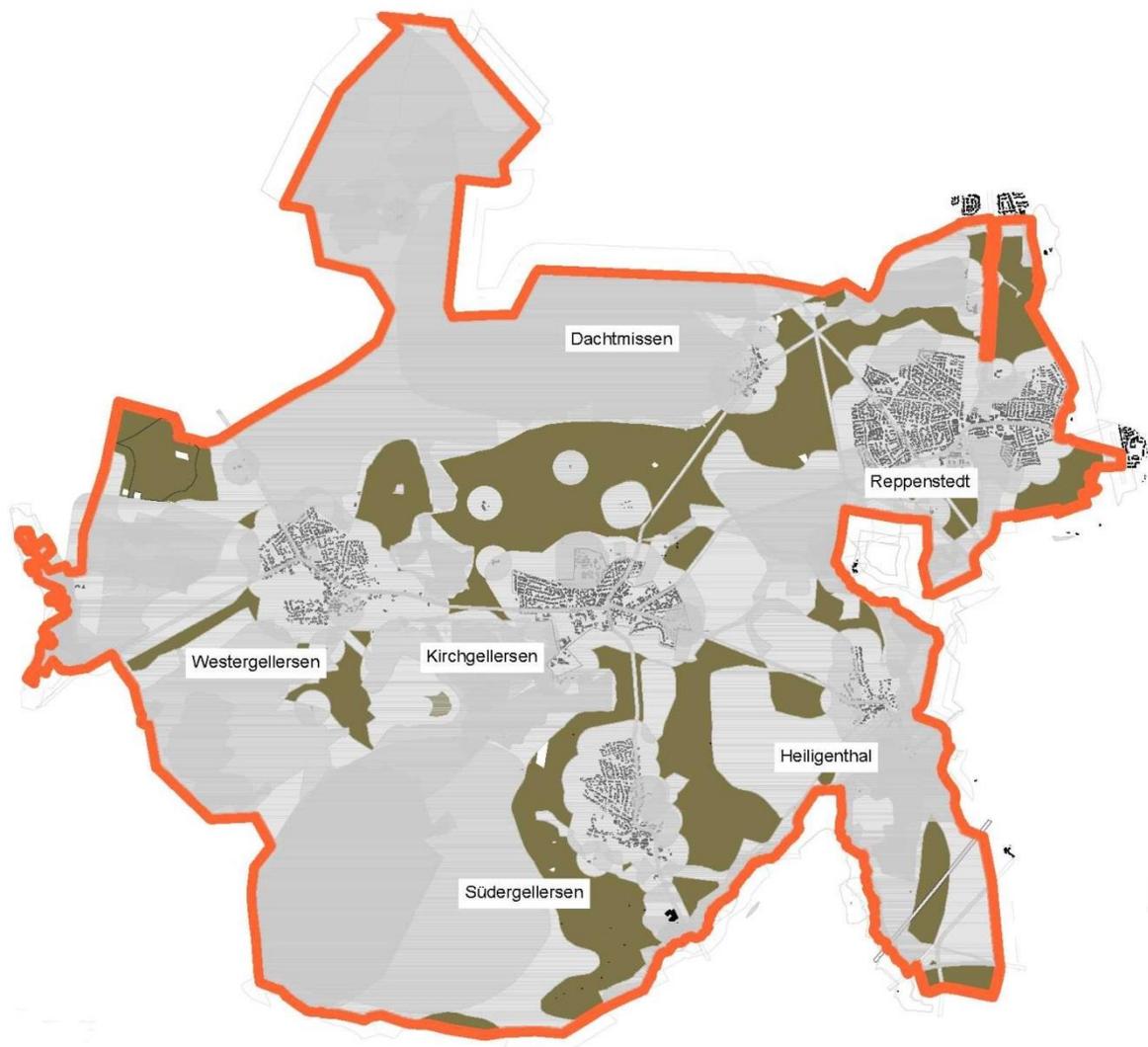


Abbildung 11: Planungsraum der Samtgemeinde Gellersen mit Ausschlussbereichen für Windenergie und verbleibende Potenzialflächen nach Abzug aufgrund von harten Kriterien auszuschließenden Flächen (Kriterien für nicht raumbedeutsame Anlagen $2H = 200$); Grau: Harte Tabuzonen; braun: verbleibende Fläche; blaue Linie: aus artenschutzrechtlichen Aspekten bedenkliche Fläche.

Da im nordwestlichen Samtgemeindegebiet eine Teilfläche aufgrund von Artenschutzrechtlichen Konflikten bereits im RROP verworfen wurde, wird diese Fläche ebenfalls als Potenzialfläche ausgeschlossen. Der verbleibende Flächenanteil der nach Abzug aller harten Aus-

schlussflächen für Windenergie noch nutzbar wäre, beträgt lediglich etwa 17,5% des gesamten Planungsraumes.

Mit der vorliegenden 47. Flächennutzungsplanänderung werden die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem RROPs in die vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Gellersen übernommen (Übernahmegebot). Auf diesen Flächen sind sowohl raumbedeutsame Anlagen wie auch nicht raumbedeutsame Anlagen zulässig. Es werden keine zusätzlichen Flächen als Sondergebiete für Windenergienutzung für nicht raumbedeutsame Anlagen dargestellt.

Bezogen auf die gesamte Gemeindegebietsfläche werden etwa 0,5 % der Samtgemeindefläche als Sondergebiete für Windenergie dargestellt. Werden die ausgewiesenen Flächen lediglich auf die potenziell möglichen Samtgemeindegebietsflächen bezogen, werden etwa 3% der Flächen bereitgestellt.

Durch das Planungskonzept wird somit der Windenergie substantiell Raum gegeben.

4 Darstellungen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bei Umsetzung der Planung erfolgt eine generelle Ausschlusswirkung für Anlagen höher als 25 m im gesamten Samtgemeindegebiet außerhalb der dargestellten Sondergebietsflächen „Windenergie/Landwirtschaft“. Nicht raumbedeutsame Anlagen sowie raumbedeutsame Anlagen sind somit nur auf den RROP Flächen des Samtgemeindegebietes zulässig.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst somit in Anlehnung an die 2. Änderung des RROPs folgende 2 Flächen, die jeweils als Sondergebiet „Windenergie / Landwirtschaft“ dargestellt werden:

Teilfläche 1: Drögennindorfer Weg

Der Flächenzuschnitt des SO-Gebietes ergibt sich aus den Abstandskriterien des RROP und aus dem gesamträumlichen Konzept der Samtgemeinde Gellersen. Somit ergibt sich, dass mit dieser Änderungsfläche die bisher dargestellte SO-Fläche insbesondere im Norden reduziert wird.

Die bisher dargestellte SO-Fläche hat zum Siedlungsrand von Südergellersen lediglich einen Abstand von 500 m eingehalten, welcher nun entsprechend der neuen Kriterien des Landkreises Lüneburgs erhöht wurde, wodurch der Nordteil als Sondergebietsfläche zurückgenommen wird. Im Entwurf zu dieser Änderungsfläche sind diese zurückgenommenen Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Bestandsanlagen auf den zurückgenommenen Flächen besteht Bestandsschutz.

Auf dem nordwestlichen „Flügel“ der Fläche kann ggf. eine weitere Windenergieanlage errichtet werden. Für diese Anlage wäre dann ein gesondertes Bauleitplanverfahren und/oder eine Genehmigung notwendig.

[Hinweis: Für den Südbereich dieser Fläche hat die Gemeinde Südergellersen bereits einen Bebauungsplan aufgestellt. Eine zusätzliche Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m wurde gemäß BImSchG genehmigt und errichtet.]

Teilfläche 2: Wetzter Weg

Der Flächenzuschnitt ergibt sich aus den Abstandskriterien gemäß des Vorranggebiets für Windenergie der 2. Änderung des RROPs. Die Fläche ist Teil eines größeren Vorranggebietes, welches sich auf das Gebiet der Gemeinde Oldendorf (Gemarkung Wetzen) erstreckt.

[Hinweis: Die Gemeinde Südergellersen hat hier einen Bebauungsplan aufgestellt. Eine zusätzliche Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m wurde gemäß BImSchG genehmigt und errichtet]

Es erfolgt somit bei Umsetzung der Planung neben der Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die Regionalplanung auch eine generelle Ausschlusswirkung für Anlagen höher als 25 m im Samtgemeindegebiet.

5 Wesentliche Auswirkungen

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung wird durch diesen Umweltbericht dokumentiert.

Aufgrund der Abstufung in der Detailtiefe der unterschiedlichen Ebenen der Bauleitplanung und der Tatsache, dass durch die verbindliche Bauleitplanung und in den Genehmigungsanträgen bereits eine Zulässigkeit der Windenergieanlagen gegeben ist, kann somit für die vorbereitende Bauleitplanung die grundsätzliche Vereinbarkeit impliziert werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Südergellersen wie auch bei den Genehmigungsanträgen für die bewilligten Anlagen wurde für die Zulässigkeit der Vorhaben am jeweiligen Anlagenstandort durch diverse Gutachten u.a. zu Schall und Schattenwurf sowie zum Artenschutz nachgewiesen. Es wurde bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen, dass auf den durch die Flächennutzungsplanänderung überplanten Flächen keine Schutzbelange auch an den konkreten Anlagenstandorten entgegenstehen.

Da bei der Umweltprüfung zu dieser Flächennutzungsplanänderung keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als bei der Umweltprüfung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ noch zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Windpark Wetzter Weg“ und „Windpark Dröggennindorfer Weg- Süd“ identifiziert wurden, wird auf die Ausführungen der zuvor genannten Pläne zurückgegriffen und verwiesen. Neuer Untersuchungsbedarf drängt sich der Samtgemeinde Gellersen nicht auf, so dass keine weiterführenden Untersuchungen vorgelegt werden.

Lediglich auf dem nordwestlichen „Flügel“ des Sondergebietes Windenergie/Landwirtschaft könnte aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen zukünftig noch eine zusätzliche Anlage installiert werden. Für diesen potenziellen Anlagenstandort wurde eine generelle Eignung durch die 2. Änderung der RROPs 2003 auf der übergeordneten Planungsebene nachgewiesen. Inwieweit im Einzelfall durch diese zusätzliche Anlage erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt vom konkreten Anlagenstandort und der tatsächlichen Anlagengröße ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend

zu klären und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die grundsätzliche Eignung der Flächen ergibt sich aus der 2. Änderung des Raumordnungsprogrammes 2003 für den Landkreis Lüneburg.

6 Bauleitplanerisches Verfahren

Am 23.05.2016 hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen den Änderungsbeschluss zur 47. Flächennutzungsplanänderung „Vorrangstandorte für Windenergieanlagen gefasst.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat am 13.03.2017 den Vorentwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die frühzeitige Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Gleichzeitig werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB erfolgte parallel. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 05.05.2017.

Der Samtgemeindeausschuss Gellersen hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3(2)BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich.....

Amhat der Rat der Samtgemeinde Gellersen nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahme die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung beschlossen.

Teil II: Umweltprüfung / Umweltbericht

0 Vorbemerkung

Planungshierarchien / Untersuchungsrahmen

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung wird durch diesen Umweltbericht dokumentiert.

Dabei gilt gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB: „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, **soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.**“ Für die Umweltprüfung ist ebenfalls zwischen den unterschiedlichen Planungshierarchien (Regionalplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) eine Abstufung in der Detailtiefe vorgesehen. Während für eine Flächennutzungsplanung geprüft werden soll, ob der Planung grundsätzliche Belange entgegenstehen, wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine höhere Detailtiefe der Umweltprüfung gefordert.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Südergellersen wie auch bei den Genehmigungsanträgen für die bewilligten Anlagen wurde die Zulässigkeit der Vorhaben am jeweiligen Anlagenstandort durch diverse Gutachten u.a. zu Schall und Schattenwurf sowie zum Artenschutz nachgewiesen. Es wurde bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen, dass auf den durch die Flächennutzungsplanänderung überplanten Flächen keine Schutzbelange auch an den konkreten Anlagenstandorten entgegenstehen.

Aufgrund dieser Abstufung in der Detailtiefe der Bauleitplanung und der Tatsache, dass durch die verbindliche Bauleitplanung und in den Genehmigungsanträgen bereits eine Zulässigkeit der Windenergieanlagen gegeben ist, kann somit für die vorbereitende Bauleitplanung die grundsätzliche Vereinbarkeit impliziert werden.

Da bei der Umweltprüfung keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als bei der Umweltprüfung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ noch zu den Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Windpark Wetzter Weg“ und „Windpark Drögnendorfer Weg- Süd“ identifiziert wurden, wird auf die Ausführungen der zuvor genannten Pläne zurückgegriffen und verwiesen. Neuer Untersuchungsbedarf drängt sich der Samtgemeinde Gellersen nicht auf, so dass keine weiterführenden Untersuchungen vorgelegt werden.

Als Untersuchungsraum werden die beiden Teilflächen „Drögnendorfer Weg“ und „Wetzter Weg“ festgelegt. Beide Teilflächen gehören zur RROP Fläche „Wetzen, Südergellersen, Oerzen“.

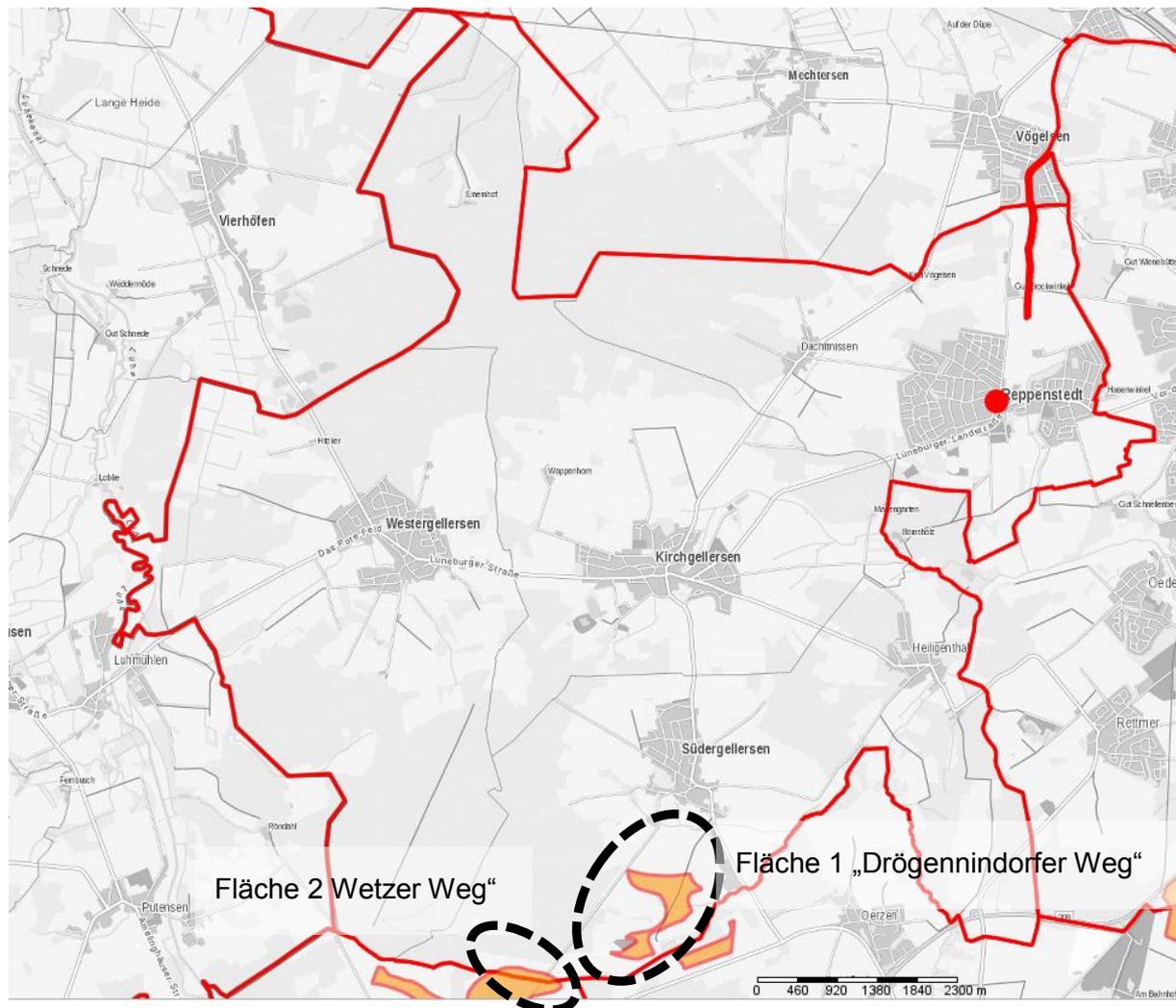
Zum Verfahren

Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt:

Gemäß den Überleitungsvorschriften (§ 245c BauGB) können Verfahren die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Satz 1 BauGB oder nach sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Frist bis zum 05. Mai 2017 an der Planung frühzeitig beteiligt. Somit sind die Voraussetzungen des § 245c BauGB erfüllt. Die Samtgemeinde Gellersen wird dieses Verfahren nach den bisherigen Rechtsvorschriften vor allem hinsichtlich § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und der Anlage 1 zur § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB weiterführen.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die gemäß § 1 Abs. 4 (BauGB) vorgegebene Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg legt als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete für Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, fest. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Festlegungen des RROPs steuern ausschließlich die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Anlagen. In der Samtgemeinde Gellersen wurden aufgrund dieser 2. Änderung des RROPs sowohl neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen (Anteile am Vorranggebiet Wetzzen/Südergellersen/Oerzen), wie auch eine vorhandenen Fläche (Fläche am Drögnendorfer Weg in Südergellersen) im Zuschnitt an die aktuellen Kriterien angepasst.

Weiterhin sollen im Samtgemeindegebiet die Errichtung von nicht raumbedeutsamen Anlagen im Sinne der Definition des Landkreises durch ein sinnvolles Plankonzept gemäß § 35 Abs. 3 BauGB gesteuert werden, um auch für diese kleineren Anlagen eine Konzentrationswirkung zu erreichen. Dazu wurde ein gesamträumliches Konzept für das Samtgemeindegebiet entwickelt und auf den gesamten Planungsraum angewandt.

Im Rahmen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Übernahme der Vorranggebiete für Windenergie aus dem RROP sowie eine Anpassung von Flächenzuschnitten aufgrund von geänderten Kriterien auf RROP Ebene notwendige Flächenrücknahme. Für diese zurückgenommenen Flächen erfolgt eine Anpassung durch die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen.

Aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ist die Errichtung von Windenergieanlagen ab 25 m nur auf den dargestellten Flächen „Sondergebiet Windenergie/ Landwirtschaft“ des Flächennutzungsplanes zulässig.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch (BauGB und BauNVO), den Naturschutzgesetzen (BNatSchG, NNatSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und den Wassergesetzen (WHG, NWG), des Niedersächsischen Denkmalschutzes (NDSchG) ist hier auch das Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) relevant. Weiterhin ist die Immissionsschutzgesetzgebung (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Mensch: Die bestehenden Fachgesetze zielen z.B. auf den Schutz des Menschen vor Emissionsbelästigungen (Lärm, Schadstoffimmissionen, etc.) ab. Beispiele sind das Baugesetzbuch, DIN 18005, die TA Lärm oder die 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung.

Tiere und Pflanzen: Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Nds. Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben

Boden: Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Nds. Bodenschutzgesetz (NBodSchG) sowie in den §§ 1 a Abs. 2 und 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist der Umgang mit dem Schutzgut Boden gesetzlich verankert.

Wasser: Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten.

Klima / Luft: Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist gemäß § 1a Abs. 5 und 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der TA Luft sind zu beachten. Konkretisierungen ergeben sich aus Verordnungen aufgrund des BImSchG.

Kultur- und Sachgüter: Der Schutz von Kulturgütern gehört im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den Aufgaben der Bauleitplanung. Weitere gesetzliche Grundlage ist das Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Die Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachplänen wurden aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan hergeleitet.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird die Bestandssituation der einzelnen Umweltbelange und ihre Entwicklung aufgrund der Auswirkungen der Planung auf den jeweiligen Umweltbelang (Prognose) dargestellt und auf ihre Erheblichkeit bewertet.

Als Untersuchungsraum werden die beiden Teilflächen Drögnendorfer Weg und Wetzter Weg festgelegt. Zur Umweltprüfung wird auf die Ergebnisse der Umweltprüfungen für die Vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Windpark Wetzter Weg“ und „Windpark Drögnendorfer Weg- Süd“ sowie auf die Umweltprüfung zur RROP 2003, 2. Änderung zurückgegriffen und im Wesentlichen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB beschränkt.

Als Umweltbelange sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB u. a. aufgelistet:

- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten

2.1 Bestandsaufnahmen und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose

Bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen werden die im Rahmen einer nachhaltigen Bauleitplanung zu schützenden Güter Mensch, biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen), Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Kultur und sonstige Sachgüter gemäß § 1 Abs.6 Nr 7 BauGB betrachtet.

Dazu wird auf die folgenden Umweltprüfungen zurückgegriffen:

- RROP 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung“
Es wurde der gesamte Raum des Landkreises Lüneburg untersucht.
- VEP „Windpark Drögnendorfer Weg- Süd“ der Gemeinde Südergellersen
Es besteht eine Vorbelastung durch die sieben existierenden Windenergieanlagen bei Planaufstellung. Für den Standort werden ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen.
- VEP „Windpark Wetzer Weg“ der Gemeinde Südergellersen
Die in Oldendorf (Luhe) damals noch im Planungsstadium befindlichen sechs Anlagen werden berücksichtigt, da es sich um einen gemeinsamen Windpark handelt. Weitere, aufgrund der regionalplanerischen Festlegung künftig geplanten Anlagen sind aufgrund des Planungsstandes noch nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Der Standort der Windenergieanlage (WEA) liegt auf ackerbaulich genutzten Flächen nordöstlich der Ortschaft Wetzen im Naturraum der Luheheide. Der Geltungsbereich liegt vornehmlich auf ackerbaulich genutzter Fläche. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an Wald- und Forstgebiete des Gellerser Anfangs an, südlich grenzt das Plangebiet an die Gemeindegrenze von Oldendorf (Luhe) mit sechs geplanten WEA an.

Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist im Wesentlichen die Gesundheit des Menschen zu betrachten. Hierzu gehört auch die Erholung vor dem Hintergrund des Wohlbefindens und des Erhalts der Gesundheit.

Die Teilflächen 1 und 2 der Flächennutzungsplanänderung befinden sich südlich der Ortslage Südergellersen in einem durch Bestandsanlagen deutlich technisch überprägten Landschaftsbereich.

Durch Windenergieanlagen gehen vor allem Schall- und Schattenemissionen aus. Diese sind je nach Anlagentyp unterschiedlich. Grundsätzlich müssen aber die Einhaltung der maßgeblichen Vorgaben wie u.a. der TA Lärm in der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Dabei sind Bestandsanlagen zu berücksichtigen.

Aufgrund der vergrößerten Schutzabstände zu Siedlungsflächen sind im Rahmen der 2. Änderung des RROPs auch der Flächenzuschnitt der nördlichen Teilfläche der Gesamtfläche „Wetzen, Südergellersen, Oerzen“ verändert worden, so dass nun die nördlichsten Bestandsanlagen außerhalb der derzeitigen RROP Flächen liegen. Für diese Anlagen besteht Bestandsschutz.



Abbildung 12 Vorranggebiet RROP- Südergellersen

Die Erholungsnutzung konzentriert sich vornehmlich auf das als Vorranggebiet für ruhige Erholung festgelegte Waldgebiet Gellerser Anfang. Das Landschaftsbild weist bereits auf-

grund der erheblichen Vorbelastung aufgrund der Bestandsanlagen eine hohe technische Überprägung auf.

Umweltprüfung RRÖP

In der Umweltprüfung dieser Teilfläche im Rahmen der 2. Änderung des RRÖPs für den Landkreis Lüneburg wurden für diese Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung gesehen.

Bestandteil der Umweltprüfung war auch eine Schalltechnische Untersuchung im Auftrag des Landkreis Lüneburg für die jeweiligen Potenzialflächen. Als Beurteilungsgrundlage wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zugrunde gelegt. Nachfolgend werden die Ergebnisse dargestellt.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Auszug)

Nutzung	Immissionsrichtwerte der TA Lärm	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)

Abbildung 13: Ausschnitt aus der Schalltechnischen Untersuchung

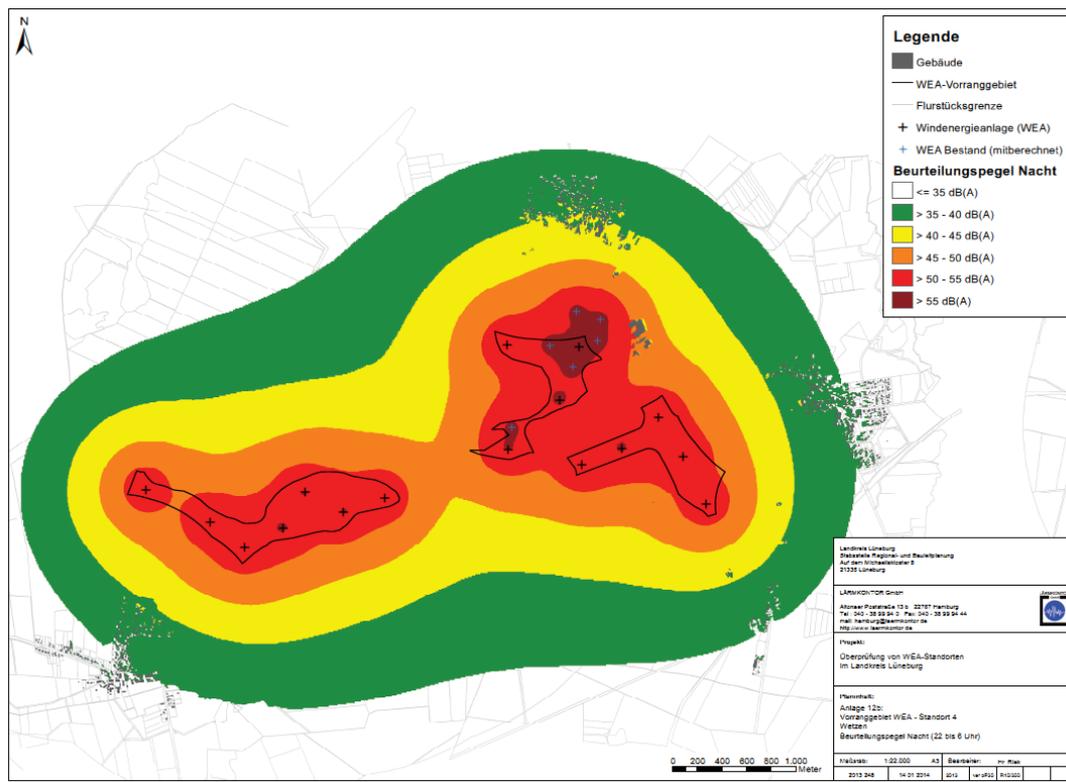


Abbildung 14: Überprüfung der Potenzialflächen mit Berücksichtigung der Bestandsanlagen HINWEIS. Der Zugschnitt der südöstlichen Teilfläche Oerzen wurde im Laufe des Planaufstellungsverfahrens noch verändert!

Aufgrund der Prognosen ist eine grundsätzliche Vertretbarkeit gegeben und erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch drängen sich aufgrund der Daten nicht auf.

Umweltprüfung VEP „Windpark Drögennindorfer Weg- Süd“:

Bei der Bewertung der Schallemissionen wurden die Bestandsanlagen und die geplanten Anlagen in Oerzen mit berücksichtigt. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch dargestellt:

	<i>Ergebnis</i>	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen</i>
<i>Schallemissionen</i>	<i>Die Richtwerte der TA Lärm werden an drei Immissionspunkten bereits durch die Vorbelastung überschritten. Diese Immissionspunkte liegen nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA</i>	<i>Die Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden erfüllt.-</i>
<i>Schattenwurf</i>	<i>Die Richtwerte zur Gesamtbeschattungsdauer werden an insgesamt vier Immissionspunkten überschritten</i>	<i>Für den Betrieb der Anlage wird eine sensorgesteuerte Abschaltautomatik vorgesehen, um die Einhaltung der Schattenwurfrichtwerte an allen Immissionspunkten zu gewährleisten</i>
<i>Bedrängungseffekt</i>	<i>Ein optischer Bedrängungseffekt zu den umgebenden Siedlungen kann durch die großen Distanzen ausgeschlossen werden</i>	

Umweltprüfung VEP „Windpark Wetzter Weg“

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch dargestellt:

	<i>Ergebnis</i>	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen</i>
<i>Schallemissionen</i>	<i>Durch die neu geplante Anlage werden die Immissionsschutzrichtwerte entsprechend der Schutzanforderungen gem. TA Lärm nicht überschritten.</i>	<i>Die Ergebnisse der Schall- und Schattenwurfprognose zeigen zudem, dass keine kumulativ wirksamen Belastungen an den relevanten Wohnstandorten in Wetzzen bzw. in der Gemeinde Südergellersen auftreten.</i>
<i>Schattenwurf</i>	<i>Die hinsichtlich der Schattenwurfdauer einzuhaltenden Grenzwerte werden an allen Wohnstätten durch den Einbau einer Abschaltautomatik eingehalten.</i>	
<i>Visuelle Beeinträchtigung</i>	<i>Im Hinblick auf die visuelle Beeinträchtigung tritt durch die zusätzliche siebte WEA keine unzulässige bedrängende Wirkung auf.</i>	

Prognose:

Aufgrund der Daten der übergeordneten Planungsebene wie auch auf der Vorhabenbezogenen Planungsebene drängt sich weitergehender Untersuchungsbedarf zum Schutzgut Mensch nicht auf. Das Thema Infraschall ist in den Umweltberichten zu den Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen behandelt.

Durch die Veränderung des Flächenzuschnitts für das dargestellte Sondergebiet Windenergie ergeben sich im Einklang mit dem RROP und dem gesamträumlichen Konzept der Samtgemeinde weitere Abstände zum Siedlungsbereich der Gemeinde Südergellersen. Die außerhalb der Sondergebiete stehenden Anlagen besitzen nur noch Bestandsschutz.

Bewertung:

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch steht aufgrund der Umweltprüfung zum RROP wie auch der vorhabenbezogenen Umweltprüfungen nicht der Planung entgegen.

Inwieweit im Einzelfall durch neue Anlagen, z.B. im nordwestlichen Flügel der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagenstandort und –größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend zu klären.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet stellt sich neben den direkten Anlagenstandorten überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche dar.

Derzeit sind die Flächen im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft dargestellt. Für die Bereiche der Planung, wo eine Rücknahme des Sondergebietes Windenergie vorgesehen ist, wird somit konsequenter Weise wieder Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Durch die intensive Bewirtschaftung ist zumeist mit einer geringen Wertigkeit der Flächen für die Schutzgüter Pflanzen und Biodiversität verbunden.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planungen auf die Avifauna wurden im Rahmen der übergeordneten und nachgelagerten Planungsebenen vielfältige Gutachten und Kartierungen vorgenommen. Folgende Gutachten und Fachbeiträge wurden bei den Umweltprüfungen der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Gemeinde Südergellersen berücksichtigt und können **in der Gemeindeverwaltung Südergellersen** eingesehen werden.

- LEGUAN Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung, Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, Hamburg (2015) „*Windpark Wetzen, Landkreis Lüneburg - Fledermauskundliche und avifaunistische Untersuchungen*“
- Wübbenhorst, J (2012) *Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzepts der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Änderung der Windenergie des RROP LK Lüneburg- Kartierung von Großvogelrouten im Juni und Juli 2012.* (Stand: Dezember 2014)
- Wübbenhorst, J (2014) *Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche „Wetzen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg* (Stand: Dezember 2014)
- Wübbenhorst, J. (2014): *Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche „Oerzen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg* (Stand: Dezember 2014)
- Schmal + Ratzbor (2014): *Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes und Erhebung zum Vogelzug- und Rastgeschehen im Bereich der Vorranggebiete für Windenergienutzung bei Embsen-Oerzen und Südergellersen, LK Lüneburg, Niedersachsen.* (Stand: Dezember 2014)
- Schmal+Ratzbor (2016): *Errichtung und Betrieb von jeweils zwei Windenergieanlagen in den geplanten Windparks „Südergellersen“ und „Oerzen“ in den Gemeinden Südergellersen und Embsen, Landkreis Niedersachsen: FFH Verträglichkeitsvorprüfung*
- Schmal+Ratzbor (2016): *Errichtung und Betrieb von jeweils zwei Windenergieanlagen in den geplanten Windparks „Südergellersen“ und „Oerzen“ in den Gemeinden Südergellersen und Embsen, Landkreis Niedersachsen: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)*

Umweltprüfung RROP

Es wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 2. Änderung des RROPs eine avifaunistische Übersichtskartierung vorgenommen. Diese Betrachtung umfasst auch den nordwestlichen „Flügel“ der nördlichen RROP Fläche auf welcher derzeit noch keine Anlage vorhanden ist.

Aufgrund der Daten bestehen innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten und auch als Nahrungshabitat wird der Fläche eher eine geringe Bedeutung beigemessen. Für den Mäusebussard werden im Umfeld der Potenzialfläche einige Brutpaare vermutet.

Im Zusammenhang der Kartierung wurde zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet, wobei einmal das Vorranggebiet gequert wurde. Somit ist nicht auszuschließen, dass im Gellerser Anfang möglicherweise ein Brutbestand besteht.

Ein Brutvogellebensraum regionaler Bedeutung liegt innerhalb des nördlichen Teilraums im bereits bestehenden Windpark, insofern kann das Vorkommen von gegenüber WEAs empfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Eine Zusatzbelastung im Bestand ist nicht zu erkennen.

Die Feldflur Südergellersen ist als wertvoller Bereich für Säugetiere ausgewiesen. Auch hier kann das Vorkommen gegenüber WEAs empfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Eine Zusatzbelastung im Bestand ist nicht erkennbar.

Wertvolle Fledermauslebensräume sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope ist nicht erkennbar.

Umweltprüfung VEP „Windpark Drögennindorfer Weg- Süd“

Bewertung aufgrund der Umweltprüfung für Brutvögel. Zug- und Rastvogelgeschehen:

„Zusammenfassend ergibt sich aus der integrierten Zusammenschau unterschiedlicher Bewertungsansätze zur Bedeutung als Brutvogellebensraum und unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlich streng geschützte Arten (hier: Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzstorch, Turmfalke, Heidelerche) mit den daraus folgenden Störungs- und Tötungsverboten eine lediglich geringe, unterdurchschnittliche Bedeutung des Gebietes.“ (Quelle: Umweltbericht zum VEP, S. 42)

Bewertung aufgrund der Umweltprüfung Fledermäuse:

„Die über die Detektorbegehungen erfassten Arten gehören zu den Arten, die häufiger als andere Fledermausarten als Kollisionsoffer in der zentralen Funddatei der Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland bei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg (Dürr (2015a) aufgeführt sind. Von Kollisionen betroffen sind v.a. Arten der Gruppen Nyctaloid (hier: Großer Abendsegler) und Pipistrelloid (hier: Zwerg- und Rauhautfledermaus). Bis auf die Rauhautfledermaus wurden alle vorkommenden wanderfähigen Arten wie Zwerg-, Breitflügelfledermaus sowie Großer Abendsegler während der Detektorbegehungen angetroffen. Quartierhinweise gab es im Bereich nicht.“

Potenzielle Quartiere wurden hauptsächlich in Gebäudekomplexen an den Rändern der Ortschaften Oerzen und Südergellersen vermutet. Während der Herbstzeit wurden Sozialrufe von der Zwergfledermaus, die Hinweise auf Balzreviere geben, im Umfeld erfasst. Hinweise auf Balzquartiere anderer Fledermausarten ergaben sich zur Herbstzugzeit nicht. Bei der stationären Bodenerfassung mittels Horchbox wurden am WEA- Standort überwiegend sehr geringe bis geringe Fledermausaktivitäten festgestellt. Die genannten Arten weisen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen auf.

Vorbelastungen bestehen durch die Verkehrsflächen und die vorhandenen Windenergieanlagen nördlich der geplanten Windenergieanlage.“ (Quelle: Umweltbericht zum VEP, S. 48)

	Ergebnis	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen
<i>Biotope</i>	<i>Für das erforderliche Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung werden vornehmlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Zum Verlust von Trittrassen (Mittelstreifen des für die Zuwegung genutzten Weges) kommt es nur kleinflächig.</i>	<i>Eine Kompensation erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Anwendung der Eingriffsregelung über externe Kompensationsmaßnahmen</i>
<i>Tierarten</i>	<i>Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tierarten kann durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase vermieden werden. Im Hinblick auf die spezifischen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung (Schmal + Ratzbor 2016a und Kap. 6 des Umweltberichtes) folgende Erkenntnisse maßgeblich: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Vögel oder Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind. Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten werden nach derzeitigem Planungsstand durch das Vorhaben, weder beim Bau noch im Betrieb, zerstört oder beschädigt. Ebenfalls kann eine erhebliche Störung von Vögeln oder Fledermäusen aufgrund des kleinräumigen bis nicht vorhandenen Meideverhaltens ausgeschlossen werden. Auch eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist bei keiner Art zu erwarten. Insgesamt kommt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt wird.“</i>	

Umweltprüfung VEP „Windpark Wetzter Weg“

Nachfolgend wird die Prognose der Umweltprüfung zum VEP „Windpark Wetzter Weg als Zitat wiedergegeben. Details können in dem Umweltbericht zum VEP „Windpark Wetzter Weg“ nachgelesen werden.

Brutvögel

„Als häufigster Brutvogel im Plangebiet wurde die Feldlerche erfasst (vgl. Leguan, 2015). Die Feldlerche zählt jedoch nicht zu den gegenüber Windenergieanlagen besonders gefährdeten Arten (vgl. Ratzbor 2012; MU 2016). Gemäß NLWKN 2011 hält die offenes Gelände bevorzugende Art einen Abstand von 60 – 120 m zu Vertikalstrukturen wie bspw. Wald und Siedlungsflächen, wobei jedoch einzelne Gebäude oder Bäume geduldet werden. Im niedersächsischen Artenschutzleitfaden ist die Feldlerche nicht in der Gruppe der windkraftempfindlichen Arten aufgeführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird daher für die Feldlerche nicht angenommen

Demnach kann der Verbotstatbestand Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden (vgl. Kap. 6.1 des Umweltberichtes). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung ist ebenfalls nicht erkennbar, da die Feldlerche zum einen nur ein eingeschränktes Meideverhalten gegenüber WEA zeigt und zum anderen genügend Ausweichreviere im Umfeld vorhanden sind.“

Großvögel / Rastvögel

*„Ein Brutplatz (BP) des **Mäusebussards** liegt etwas 650 m nördlich des Anlagenstandortes im Forstgebiet des Gellerser Anfangs. Im Gesamtuntersuchungsraum wurden 373 Flugbewegungen nachgewiesen. Im niedersächsischen Artenschutzleitfaden (vgl. MU 2016) ist der Mäusebussard nicht unter den windkraftempfindlichen Arten aufgeführt. Gleichwohl kann der Mäusebussard im Einzelfall planungsrelevant sein, da regelmäßig Schlagopfer im Rotorbereich gefunden werden (vgl. Dürr, 2014). Die Art kommt im Untersuchungsgebiet vergleichsweise häufig vor, jedoch ist im Nahbereich der vorgesehenen Anlage bis 500 m kein Brutplatz bekannt. Aufgrund der regelmäßigen Nutzung des Plangebietes durch den Mäusebussard können einzelne Verluste an WEA nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des häufigen Vorkommens der Art im Naturraum beschränkt sich eine mögliche signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf Bereiche, die durch den Mäusebussard stark überdurchschnittlich frequentiert werden. Dies ist im Plangebiet nicht der Fall. **Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Bezug auf den Mäusebussard kann somit sicher ausgeschlossen werden***

*Im Untersuchungsgebiet sind keine BP des **Rotmilans** nachgewiesen. Der nächstgelegene bekannte Horst wird für das Jahr 2014 in 2,9 km Entfernung angegeben. Es gibt lediglich fünf Beobachtungen von Flugbewegungen im Bereich der Sonderbauflächen, eine Konzentration in einem Teilgebiet ist nicht erkennbar. **Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Bezug auf den Rotmilan***

kann somit sicher ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.5.1 des Umweltberichtes).

Aufgrund des artspezifischen Verhaltens ist es schwierig Brutplätze des **Wespenbussards** zu identifizieren. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich ein Brutplatz bezogen auf den geplanten Standort innerhalb des 1.000 m Prüfabstandes nach MU (2016) befindet. Die Aktivitäten konzentrieren sich dabei auf den Bereich um das Fehenwäldchen südwestlich des Plangebietes. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der 47 Flugbewegungen und der vergleichsweise geringen Schlagrisikos kann konstatiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für das Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Das den geplanten Standorten nächstgelegene Brutvorkommen des **Schwarzstorches** liegt in ca. 2 km Entfernung und somit im 3 km Radius, der eine vertiefende Prüfung nach dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden erfordert (vgl. MU, 2016). Die Kartierungsergebnisse wurden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Kap. 5.5. der Umweltberichtes ausführlich diskutiert. Des Weiteren wurden aktuelle Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse am benachbarten Standort Oerzen berücksichtigt (vgl. Ratzbor, 2016). Im Ergebnis ist folgendes festzustellen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Bezug auf den Schwarzstorch kann sicher ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann das Eintreten des Störungstatbestandes sicher ausgeschlossen werden.

Konflikte in Bezug auf **Rastvögel** sind nicht vorhanden, da das Plangebiet maximal nur eine geringe Attraktivität für Rastvögel besitzt.“

Fledermäuse

„Beeinträchtigungen für Fledermäuse ergeben sich durch das Tötungsrisiko an WEA. Ausschlaggebend hierfür sind direkte Kollisionen mit den Rotorblättern sowie die starken Luftdruckunterschiede im Umfeld der Rotorblätter, welche zu einem Barotrauma (platzen der Adern an der Lunge) führen können. Das Problem des Fledermausschlags stellt sich bei WEA sehr häufig. Es ist nach derzeitigem Wissensstand (vgl. u.a. BRINKMANN et al. 2010) in Abhängigkeit vom Migrations- und Flugverhalten (Flugaktivität/-höhe) insbesondere für sieben Fledermausarten relevant: Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Im Umfeld der geplanten WEA sind folgende durch Windenergieanlagen besonders gefährdeten Fledermausarten nachgewiesen:

Die **Zwergfledermaus** weist entsprechend mit 88 % auch im Untersuchungsgebiet die höchste Häufigkeit auf. Die absolute Häufigkeit ist im Plangebiet vergleichsweise gering (vgl. Nachweise am Horchboxstandort 5). Zugaktivitäten im Plangebiet können nicht sicher ausgeschlossen werden, auch wenn diese nicht explizit am maßgeblichen Horchboxstandort nachgewiesen werden konnten. **Daher sollen geeignete Abschaltalgorithmen im Zeitraum zwischen 15.04. und 15.05 zum Schutz der Zwergfledermaus festgelegt werden.**

Die **Rauhautfledermaus** gehört mit 3 % zu den häufiger erfassten Arten im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist es wahrscheinlich, dass die Rauhautfledermaus während des Frühjahrszuges flächig über das Plangebiet nicht strukturgebunden quert. Generell ist die Rauhautfledermaus als sehr empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen. Aufgrund der vorliegenden Daten sowie den derzeitigen Erkenntnissen, muss an allen Anlagenstandorten des Windparks – auch am siebten Anlagenstandort auf Südergellerser Gemeindegebiet von einem erhöhten Kollisionsrisiko (nur) während des Frühjahrszuges ausgegangen werden. Die Untersuchungsergebnisse liefern keine Hinweise darauf, dass die Rauhautfledermaus während des Herbstzuges eine Transferroute innerhalb des Plangebietes nutzt (vgl. Leguan, 2015).

Die vorliegenden Untersuchungen liefern konkrete Hinweise, dass der Verbotstatbestand der Tötung durch den Betrieb der WEA insbesondere für die Rauhautmaus ausgelöst werden kann. Die tatsächliche Kollisionsrate kann aufgrund der lediglich bodengebundenen Untersuchung nicht prognostiziert werden. Denn am Boden gewonnenen Erkenntnisse lassen sich nicht ohne weiteres auf die Situation in der Höhe übertragen. Insofern ist keine abschließende Einschätzung, inwieweit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, möglich. Die Befunde sprechen zunächst für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, sodass zeitweise Abschaltzeiten vorgeschlagen werden. Vor diesem Hintergrund soll ein konfliktminimierter Betrieb festgelegt werden. Ausgehend von den Ergebnissen der unmittelbar an den Anlagenstandorten positionierten Hochboxen **sollen geeignete Abschaltalgorithmen im Zeitraum zwischen 15.04. und 15.05 zum Schutz der Rauhautfledermaus festgelegt werden**. Die Abschaltalgorithmen setzt die Anlage zu den genannten Zeiten in Abhängigkeit der in Kap. 6.1 des Umweltberichtes dargelegten Witterungsparameter außer Betrieb. Die Festlegung erfolgt im Zulassungsverfahren. Der Vorhabenträger wird ein Gondelmonitoring vorsehen, als Grundlage für die abschließende Festlegung der Betriebsbedingungen.

Unter Anwendung der Abschaltzeiten kann ein Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Rauhautfledermaus sicher vermieden werden“

	Ergebnis	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen
Biotope	Für das erforderliche Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche werden vornehmlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Zum Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren kommt es nur kleinflächig.	Eine Kompensation erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Anwendung der Eingriffsregelung über externe Ausgleichsmaßnahmen, die bereits im Rahmen des Flächenpools „Hambörn“ umgesetzt wurden und zugleich einer Minimierung bzw. einem Ausgleich der Beein-

		<i>trächtigung des Landschaftsbildes dienen</i>
Tierarten	<p><i>Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tierarten kann durch geeignete Maßnahmen während der Bau- bzw. Betriebsphase vermieden werden. Im Hinblick auf die spezifischen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung (Kap. 5 des Umweltberichtes) folgende Erkenntnisse maßgeblich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Für Brutvögel im Gebiet sowie für Groß- bzw. Greifvögel kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, ebenso wie für Gastvögel ausgeschlossen werden</i> ▪ <i>Beeinträchtigungen für Fledermäuse ergeben sich durch das Tötungsrisiko aufgrund direkter Kollisionen mit den drehenden Rotorblättern und den starken Luftdruckunterschieden in deren Umfeld. Planungsrelevant im Hinblick auf das Tötungsverbot sind die Arten Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.</i> 	<p><i>Daher soll als konfliktminimierter Betrieb eine spezifische witterungsgeführte Abschaltung mit optionalem Gondelmonitoring zur Anwendung kommen</i></p>

Prognose:

Aufgrund der Daten der übergeordneten Planungsebene wie auch auf der vorhabenbezogenen Planungsebene drängt sich weitergehender Untersuchungsbedarf zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht auf.

Bewertung: Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt steht aufgrund der Umweltprüfung zum RROP wie auch der vorhabenbezogenen Umweltprüfungen nicht der Planung entgegen.

Inwieweit im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagenstandort und –größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend zu klären und zu kompensieren.

Sollten auf der Fläche weitere Anlagen geplant werden, gelten die Vorschriften zum Artenschutz unverändert. Auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene oder im Genehmigungsverfahren sind somit im Rahmen der Artenschutzprüfungen die fachgutachterlichen Stellungnahmen bezogen auf den konkreten Anlagenstandort vorzulegen.

Schutzgut Boden

Im Gebiet stehen Podsol- Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen an. Die Flächen unterliegen überwiegend einer intensiv- ackerbaulichen Nutzung auf großen Schlägen. Teilräumlich existieren kleinere linienhafte Gehölzstrukturen. Auf den Flächen sind bereits mehrere Anlagen vorhanden, so dass hier bereits eine Versiegelung aufgrund der Fundamente stattgefunden hat.

Umweltprüfung RROP

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist auf der Planungsebene nicht erkennbar.

Umweltprüfung VEP „Windpark Drögennindorfer Weg- Süd“

	<i>Ergebnis</i>	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen</i>
Versiegelung	<i>Durch den (Aus-) Bau des Weges sowie des Fundamentes und der Kranstellfläche werden Böden erheblich beeinträchtigt</i>	<i>Die Beeinträchtigung des Bodens wird über den Ausgleich für den Biotopverlust kompensiert.</i>

Umweltprüfung VEP „Windpark Wetzter Weg“

	<i>Ergebnis</i>	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen</i>
Versiegelung	<i>Durch den (Aus-) Bau des Weges sowie des Fundamentes und der Kranstellfläche werden Böden erheblich beeinträchtigt</i>	<i>Die Beeinträchtigung des Bodens wird über den Ausgleich für den Biotopverlust kompensiert.</i>

Prognose:

Aufgrund der Daten der übergeordneten Planungsebene wie auch auf der vorhabenbezogenen Planungsebene drängt sich weitergehender Untersuchungsbedarf zum Schutzgut Boden nicht auf. Auch drängt sich kein spezieller Untersuchungsbedarf hinsichtlich Abfallstoffe und Abfälle auf. Der Rückbau der Anlagen u.a. nach Ende der Betriebsdauer ist durch die Betriebsgenehmigungen geregelt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden steht aufgrund der Umweltprüfung zum RROP wie auch der vorhabenbezogenen Umweltprüfungen nicht der Planung entgegen.

Inwieweit im Einzelfall u.a. durch die zusätzliche Versiegelung der Fundamentbereiche zu erhebliche Beeinträchtigungen führen hängt maßgeblich von Anlagenstandort ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend zu klären und ggf. zu kompensieren.

Schutzgut Wasser

Durch die Ausweisung der beiden Teilflächen sind keine Oberflächengewässer betroffen. Die Flächen liegen im Wasserschutzgebiet „Westergellersen“, Zone IIIb. Die Zuwegung der Bestandsanlagen ist i.d.R. in einer wasserdurchlässigen Bauweise erfolgt.

Umweltprüfung RROP

Da im Bereich der Potenzialflächen keine Oberflächengewässer vorhanden sind, werden negative Auswirkungen ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und Belange des Trinkwasserschutzgebietes (Im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet, Zone III) ist nicht erkennbar. Die Flächenversiegelung im Zusammenhang mit dem Bau der Anlagen hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Grundwasserneubildung beziehungsweise auf das Filtervermögen der Deckschichten. Die Gefahr von Leckagen im Zusammenhang mit Bau- und Wartung der Anlagen wird als äußerst gering eingestuft.

Umweltprüfung VEP „Windpark Drögnendorfer Weg- Süd“:

Bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage werden keine Still- und Fließgewässer berührt.

Durch die Teil- und Vollversiegelung von Flächen wird zwar die Grundwasserneubildung dort verhindert, insgesamt im Saldo aber nicht verändert, da das anfallende Wasser seitlich abfließen kann

Umweltprüfung VEP „Windpark Wetzter Weg“

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildung wird nicht verändert

Prognose:

Aufgrund der Daten der übergeordneten Planungsebene wie auch auf der vorhabenbezogenen Planungsebene drängt sich weitergehender Untersuchungsbedarf zum Schutzgut Wasser nicht auf.

Bewertung: Eine signifikante Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird sowohl in der Umweltprüfung zum RROP wie auch in den vorhabenbezogenen Umweltprüfungen nicht erwartet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist im Rahmen der Umweltprüfung zu dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erkennbar.

Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt in einer ackerbaulich genutzten Fläche im ländlichen Raum und nicht im Bereich von raumrelevanten Ausgleichsräumen, Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebieten, Leitbahnen für den Luftaustausch oder klimatisch /lufthygienisch günstige Freiräume in Siedlungen.

Umweltprüfung RROP

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima ist auf der Planungsebene nicht erkennbar.

Umweltprüfung VEP „Windpark Drögnendorfer Weg- Süd“:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Umweltprüfung VEP „Windpark Wetzter Weg“

Die Schutzgüter Klima und Luft werden nicht beeinträchtigt.

Prognose:

Aufgrund der Daten der übergeordneten Planungsebene wie auch auf der vorhabenbezogenen Planungsebene drängt sich weitergehender Untersuchungsbedarf zum Schutzgut Luft und Klima nicht auf.

Bewertung: Eine signifikante Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima wird sowohl in der Umweltprüfung zum RROP wie auch in den vorhabenbezogenen Umweltprüfungen nicht erwartet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist im Rahmen der Umweltprüfung zu dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsraum stellt sich im Bereich der Potenzialflächen eher als strukturarme Teilräume mit deutlicher anthropogener Vorbelastung dar. Neben einer visuellen Beeinträchtigung durch die Bestandsanlagen erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebnisses durch Lärmemissionen und Schattenwurf.

Dennoch weist der Landschaftsraum im Zusammenwirken mit den dem Gellerser Anfang vorgelagerten Gehölzen und dem Waldgebiet auch in Verbindung mit dem bewegten Relief eine hohe Qualität auf.

Umweltprüfung RROP

Die Anlagen werden in der Mitteldistanz (bis 3km) durch den Gehölz- und Waldbestand eingeschränkt sichtbar sein. Auf Grund der Bewaldung wird für die Erlebbarkeit des Landschaftsschutzgebietes im Gellerser Anfang keine Beeinträchtigung erwartet. Der bestehende Standort Südergellersen wird nahezu in alle Richtungen gut von Wäldern und Gehölzen abgeschirmt. Nachteilig ist jedoch, dass durch die Gesamtanzahl der Anlagen zu mindestens in einen Teilbereich der Umgebung, der Windpark als ein langgestreckter Querriegel wahrnehmbar sein wird.

Umweltprüfung VEP „Windpark Drögnendorfer Weg- Süd“

	<i>Ergebnis</i>	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen</i>
<i>Landschaft</i>	<p><i>Aufgrund der Höhe der geplanten WEA von ca.200 m ist mit einer verstärkten und weiträumig wirksamen Sichtbarkeit und Beeinträchtigung auszugehen.</i></p> <p><i>Durch die hohe Wald- und Gehölzdichte im Nah- und Mittelbereich des Standortes ist eine gute bis sehr gute Sichtverschattung gegeben. Insbesondere das westliche und südliche Umfeld weisen großflächige Waldbestände (Gellerser Anfang, Wald im Bereich Escherberg) mit wirksamer Sichtverschattung auf.</i></p>	<p><i>Die Eingriffsbeurteilung erfolgt unter Berücksichtigung des bestehenden Windparks Südergellersen als Vorbelastung, basierend auf der regionalplanerischen Festlegung als gemeinsamer Vorrangstandort Windenergie.</i></p> <p><i>Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird eine Ersatzgeldzahlung ermittelt.</i></p>

Umweltprüfung VEP „Windpark Wetzter Weg“

	<i>Ergebnis</i>	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen</i>
<i>Landschaft</i>	<p><i>Aufgrund der Größe der geplanten Anlage ist mit einer verstärkten und großräumig wirksamen Sichtbarkeit und Beeinträchtigung zu rechnen. Gerade im relevanten Nah- und Mittelbereich des</i></p>	<p><i>Die Eingriffsbeurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der an den benachbarten, gemeindeübergreifenden Standorten in</i></p>

	<p><i>Standortes (1.000 – 3.000 m Abstand) ist jedoch durch die hohe Wald- und Gehölzdichte eine gute bis sehr gute Sichtverschattung gegeben. Insbesondere das nördliche und das südöstliche Umfeld weisen großflächige Waldbestände mit wirksamer Sichtverschattung auf.</i></p>	<p><i>Südergellersen und Oldendorf (Luhe) bereits bestehenden Vorbelastung, basierend auf der regionalplanerischen Festlegung als gemeinsamer Vorrangstandort. Aufgrund der großräumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der baurechtlichen Anwendung der Eingriffsregelung ermittelt und bereits durch Maßnahmen im Bereich des Flächenpools Hambörn umgesetzt wurden. Durch den Erwerb von 12.557 Wertpunkten aus dem Flächenpool Hambörn, kann der Eingriff als kompensiert angesehen werden, soweit eine Ausgleichbarkeit besteht.</i></p>
--	--	---

Prognose:

Aufgrund der Daten der übergeordneten Planungsebene wie auch auf der vorhabenbezogenen Planungsebene drängt sich weitergehender Untersuchungsbedarf zum Schutzgut Landschaft nicht auf.

Bewertung: Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft steht aufgrund der Umweltprüfung zum RRÖP wie auch der vorhabenbezogenen Umweltprüfungen nicht der Planung entgegen.

Inwieweit im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagenstandort und –größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend zu klären und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Auf den umliegenden Flächen sind u.a. Grabhügel vorhanden. Von daher ist davon auszugehen, dass auch für die Teilflächen 1 und 2 dieser Flächennutzungsplanänderung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von archäologischen Bodenfunden vorliegt.

Daher wird der Hinweis auf § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) gegeben, d.h., werden bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt, so sind diese unverändert und gesichert an Ort und Stelle zu belassen. Die zuständige Gemeinde oder Behörde ist umgehend zu informieren, damit eine fachgerechte Bergung und Dokumentation eingeleitet werden kann.

Um Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, wird empfohlen, die im Genehmigungsverfahren notwendigen Explorationsarbeiten mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege (Gebietsreferat Lüneburg, Auf der Hude 2; 21339 Lüneburg) rechtzeitig abzustimmen.

Umweltprüfung RROP

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter ist auf der Planungsebene nicht erkennbar.

Umweltprüfung VEP „Windpark Drögennindorfer Weg- Süd“

Erhebliche Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Da die Zuwegung im Umfeld eines in den 1970er Jahren zerstörten Grabhügels geplant ist, sind archäologische Funde bei der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Im Falle eines Fundes sind die Bautätigkeiten sofort einzustellen und die zuständige Behörde zu informieren

Umweltprüfung VEP „Windpark Wetzter Weg“

Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert

Prognose:

Aufgrund der Daten der übergeordneten Planungsebene wie auch auf der vorhabenbezogenen Planungsebene drängt sich weitergehender Untersuchungsbedarf zum Kultur und sonstige Sachgüter nicht auf.

Bewertung: Eine signifikante Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter wird sowohl in der Umweltprüfung zum RROP wie auch in den vorhabenbezogenen Umweltprüfungen nicht erwartet. Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagenstandort und -größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend zu klären. Ebenfalls ist der § 13 NDSchG (Erdarbeiten bedürfen der Genehmigung der Bodendenkmalbehörde) zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen

Durch die Ausweisung einer Sondergebietsfläche können die betrachteten Umweltbelange untereinander in Wechselbeziehungen stehen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-) direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Wechselwirkungen können positiver wie auch negativer Art sein.

Da auf den Flächen jedoch bereits Bestandsanlagen aufgrund von Bebauungsplänen errichtet wurden, werden zusätzliche Wechselwirkungen nur durch den potenziellen zusätzlichen Anlagenbau hervorgerufen. Aufgrund der Flächenzuschnitte ist lediglich im nordwestlichen Plangebiet derzeit noch eine weitere Anlagen denkbar.

Bewertung: Eine signifikante Beeinträchtigung aufgrund zusätzlicher Wechselwirkungen ist lediglich durch den Bau weiterer Anlagen anzunehmen.

Ob durch diese Anlage erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagenstandort und –größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend zu klären.

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

Der Standort liegt innerhalb des Naturparkes „Lüneburger Heide

Folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft sind im weiteren Umfeld zu nennen:

- Die Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg beträgt weniger als 500 m. Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die visuelle Störung zu erwarten. Diese sind aber vergleichsweise weniger schwerwiegend, da sich der Schutzzweck auf die geschützten Flächen selber bezieht und die Teilflächen des LSG im Umfeld des geplanten Standortes bewaldet und somit sichtverschattet sind.
- Natura 2000-Gebiete sind von der WEA-Planung nicht betroffen. In einer Entfernung von ca. 1,5 km erstreckt sich in nordöstlicher Richtung das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (Gebiets-Nr. DE-2628-331). Westlich der geplanten WEA befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (Gebiets-Nr. DE-2626-331). Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (vgl. Schmal + Ratzbor 2016b).

Bewertung: Eine Beeinträchtigung der Landschaft des Naturparks ist durch die von der geplanten WEA ausgehende Fernwirkung bereits heute gegeben. Inwieweit durch eine zusätzliche Anlage erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagenstandort und –größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend zu klären.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bei Durchführung der Planung

Die Planung stellt maßgeblich eine Anpassung an die übergeordnete Planungsebene dar. Zwei neue Anlagenstandorte wurden durch vorhabenbezogene Bebauungspläne der Gemeinde Südergellersen überplant und somit verbindlich überplant. Lediglich eine weitere Anlage könnte auf der Teilfläche 1 auf dem nordwestlichen „Flügel“ installiert werden. Bei Realisierung einer Anlage auf diesem Standort wären die Schutzgüter Mensch, Tiere, Landschaftsbild und Boden betroffen. Inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen entstehen hängt aber maßgeblich von dem gewählten Anlagenstandort und der Anlagengröße ab. Daher sind diese erheblichen Beeinträchtigungen dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der immissionsrechtlichen Genehmigung zu überprüfen.

Bei Nichtdurchführung der Planung

Die Planung stellt maßgeblich eine Anpassung an die übergeordnete Planungsebene dar. Die Flächen sind bereits nahezu vollständig mit Anlagen bestanden. Die Nichtdurchführung hat somit keine signifikanten Auswirkungen auf den Umweltzustand.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Durch die Planung wird maßgeblich das Schutzgut Landschaftsbild beeinträchtigt, auch wenn für die ausgewiesenen Flächen hier schon ein großer Anlagenbestand prägend ist.

Bei der Entwicklung des gesamträumlichen Konzepts verfolgt die Samtgemeinde den Planungswillen, auch die Errichtung von nichttraumbedeutsamen Anlagen durch ein sinnvolles Plankonzept gemäß § 35 Abs. 3 BauGB zu steuern und eine Konkretisierung der RROP-Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vornehmen.

Aufgrund der Ausweisung Südergellersen, Heiligenthal und Westergellersens als Standorte für Erholung und Tourismus strebt die Samtgemeinde Gellersen eine verträgliche Nutzung der Samtgemeindeflächen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbild im Hinblick auf Erholung und Tourismus und einer nachhaltigen Energiegewinnung durch Windkraft an. Das Samtgemeindegebiet weist im Bereich des FFH Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie im südwestlichen Bereich Landschaftsabschnitte mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Die südwestlichen Flächen stellen sich dabei als weite Waldlandschaften dar. Um nun den Eingriff auf das Landschaftsbild zu verringern, soll durch diese 47. Flächennutzungsplanänderung für alle Windenergieanlagen ab 25 m Höhe eine Konzentrationswirkung erzielt werden. Aufgrund des Waldbestandes wird davon ausgegangen, dass Anlagen bis zu einer Höhe von 25 m in der Regel durch die Waldkulissen in ihrer Wirkung eingeschränkt werden und somit der Eingriff auf das Landschaftsbild abgemildert

werden kann. Um einer Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken, wurde eine Mindestflächengröße von 15-17 ha festgelegt. Weiterhin wurde ein Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Flächen gewählt, um der Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftserleben entgegenzuwirken.

Um das Gesamterscheinungsbild für diese neuen Anlagen zu optimieren wurden die verbindlichen Bauleitpläne als vorhabenbezogenen Bebauungspläne aufgestellt. Es wird empfohlen dieses Vorgehen auf für zukünftige Bebauungspläne beizubehalten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Möglichkeiten und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder mindestens zur Konfliktminderung berücksichtigt werden. Es wird empfohlen für eine mögliche weitere Anlage ein Standort mit geringem Biotopwert aufzugreifen und bestehende Zuwegungen oder Zuwegungen mit hoher Wasserdurchlässigkeit vorzusehen. Dabei sollte das Erscheinungsbild möglicher neuer Anlagen an die Bestandsanlagen angepasst werden.

Grundsätzlich sollten zum Schutz der Vogelarten die Bauzeitenbeschränkungen beachtet werden. So ist die Baufeldfreimachung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07.) möglichst zu unterlassen. Sollte eine Baufeldfreimachung in diesem Zeitraum nötig sein, müssen Maßnahmen zur Vergrämung getroffen werden und eine Begutachtung durch Fachkundige erfolgen. Diese Maßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Weiter Artenschutzmaßnahmen wie Abschaltzeiten und das Offenhalten von Flugkorridore muss für neue Anlagen im Zuge des Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden für die Vorhabenbezogenen Bebauungspläne entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Die Kompensationskonzepte der vorhandenen Bauleitpläne wurden bei der Planaufstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sind Bestandteil der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 2 „Windpark Drogennindorfer Weg- Süd“ und Nr. 3 „Windpark Wetzter Weg“ der Gemeinde Südergellersen. Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurden Ersatzzahlungen vorgesehen.

Nr. 2 „Windpark Drogennindorfer Weg- Süd“:

Als Kompensationsmaßnahme werden Renaturierungsmaßnahmen an einem Gewässerabschnitt südlich von Südergellersen umgesetzt. Diese werden in der Anlage zur Begründung (Ausgleichsmaßnahmen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Windpark Drögennindorfer Weg- Süd, Gemeinde Südergellersen (Schmal + Ratzbor, Lehrte- 13.10.2016) beschrieben.

Nr. 3 „Windpark Wetzter Weg“:

Zum Ausgleich der Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild und für den Eingriff in den Naturhaushalt wurden Punkte aus dem Flächenpool „Hambörn“ erworben.

Zukünftige Vorhaben

Für zukünftige Vorhaben wird auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sein. Die Höhe und Art der Maßnahmen richtet sich nach dem Einzelfall und den daraus resultierenden spezifischen erheblichen Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter. Anzunehmen ist ein Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild sowie in das Schutzgut Boden. Inwieweit artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, ist in dem dann vorzulegenden Gutachten und Fachberträgen zu entnehmen und im Rahmen der nachgelagerten Planungen zu beachten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des Übernahmegebotes ist die Samtgemeinde Gellersen zur Übernahme der Vorrangflächen für Windenergienutzung der 2. Änderung des RROP 2003 verpflichtet. Für diese Flächen wurde somit auf höhergelagerter Planungsebene bereits die grundsätzliche Eignung festgelegt.

Um auch für nicht raumbedeutsame Anlagen (25- 100m) ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln hat die Samtgemeinde Gellersen den gesamten Planungsraum mittels eines gesamträumlichen Konzeptes untersucht.

Vor allem durch die abwägungszugänglichen Kriterien wägt die Samtgemeinde zwischen der Nutzung der Windenergie, dem vorsorglichen Artenschutz (hier: Ausschluss der Fläche in Westergellersen), dem Schutz des Landschaftsbildes gesteuert über die Flächengröße und Höhenbegrenzung und auch hinsichtlich Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung konkurrierende Belange gegeneinander ab. Letztendlich hat dieser Abwägungsprozess dazu geführt, dass im Samtgemeindegebiet keine zusätzlichen Flächen für Windenergie ausgewiesen werden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Da bei der Umweltprüfung keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurden, drängt sich der Samtgemeinde Gellersen kein neuer Untersuchungsbedarf auf, so dass keine weiterführenden Untersuchungen vorgelegt werden.

Folgende Gutachten und Fachbeiträge wurden bei den Umweltprüfungen der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Gemeinde Südergellersen berücksichtigt und können **in der Gemeindeverwaltung Südergellersen** eingesehen werden.

- LEGUAN Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung, Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, Hamburg (2015) „*Windpark Wetzten, Landkreis Lüneburg - Fledermauskundliche und avifaunistische Untersuchungen*“
- Wübbenhorst, J (2012) *Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzepts der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Änderung der Windenergie des RROP LK Lüneburg- Kartierung von Großvogelrouten im Juni und Juli 2012.* (Stand: Dezember 2014)
- Wübbenhorst, J (2014) *Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche „Wetzten“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg* (Stand: Dezember 2014)
- Wübbenhorst, J. (2014): *Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche „Oerzen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg* (Stand: Dezember 2014)
- Schmal + Ratzbor (2014): *Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes und Erhebung zum Vogelzug- und Rastgeschehen im Bereich der Vorranggebiete für Windenergienutzung bei Embsen-Oerzen und Südergellersen, LK Lüneburg, Niedersachsen.* (Stand: Dezember 2014)
- Schmal+Ratzbor (2016): *Errichtung und Betrieb von jeweils zwei Windenergieanlagen in den geplanten Windparks „Südergellersen“ und „Oerzen“ in den Gemeinden Südergellersen und Embsen, Landkreis Niedersachsen: FFH Verträglichkeitsvorprüfung*
- Schmal+Ratzbor (2016): *Errichtung und Betrieb von jeweils zwei Windenergieanlagen in den geplanten Windparks „Südergellersen“ und „Oerzen“ in den Gemeinden Südergellersen und Embsen, Landkreis Niedersachsen: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)*

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen und der Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr.3 „Windpark Wetzler Weg“ und Nr.2 „Windpark Drögnendorfer Weg- Süd“ durch die Gemeinde Südergellersen.

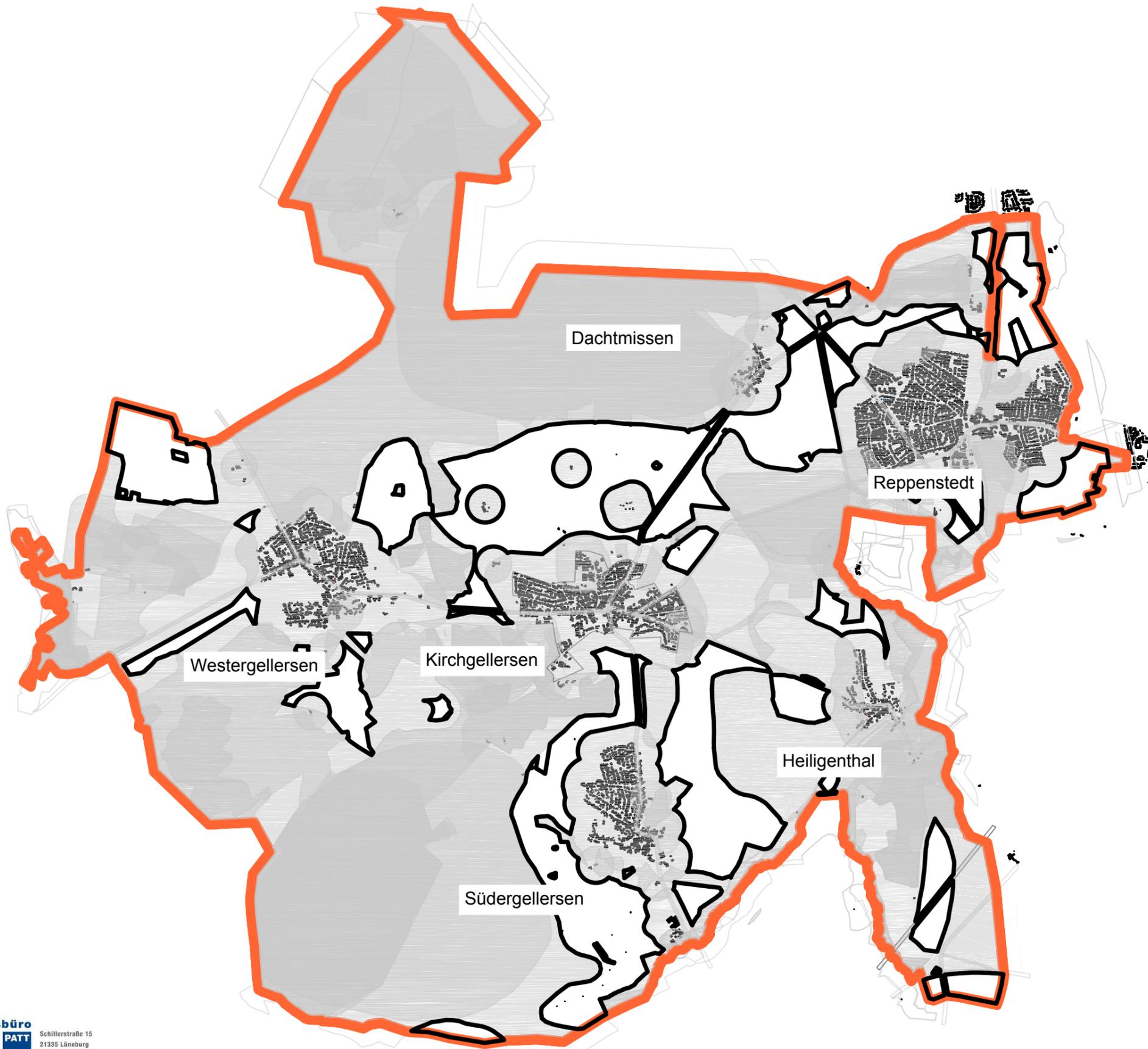
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 47. Flächennutzungsplanänderung sollen die Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. Änderung des RROPs in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden. Weiterhin sollen im Samtgemeindegebiet die Errichtung von nichttraumbedeutsamen Anlagen im Sinne der Definition des Landkreises durch ein sinnvolles Plankonzept gemäß § 35 Abs. 3 BauGB gesteuert werden, um auch für diese Anlagen eine Konzentrationswirkung zu erreichen.

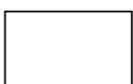
Dazu wurde ein gesamtträumliches Konzept für das Samtgemeindegebiet entwickelt und auf den gesamten Planungsraum angewandt. Mit Wirksamkeit dieser Flächennutzungsplanänderungen sind Windenergieanlagen ab 25 m Höhe nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Sondergebiete unzulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen, die der öffentlichen Energieversorgung dienen.

Da bei der Umweltprüfung zu diesem Flächennutzungsplan keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als bei der Umweltprüfung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ noch zu den Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Windpark Wetzler Weg“ und „Windpark Drögnendorfer Weg- Süd“ identifiziert wurden, drängte sich zusätzlicher Untersuchungsbedarf nicht auf, so dass keine weiterführenden Untersuchungen vorgelegt werden.

Lediglich auf dem nordwestlichen „Flügel“ des Sondergebietes Windenergie/Landwirtschaft könnte aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen zukünftig noch eine zusätzliche Anlage installiert werden. Für diesen potenziellen Anlagenstandort wurde eine generelle Eignung durch die 2. Änderung der RROPs 2003 auf der übergeordneten Planungsebene nachgewiesen. Inwieweit im Einzelfall durch diese zusätzliche Anlage erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können, hängt vom konkreten Anlagenstandort und der tatsächlichen Anlagengröße ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend zu klären und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.



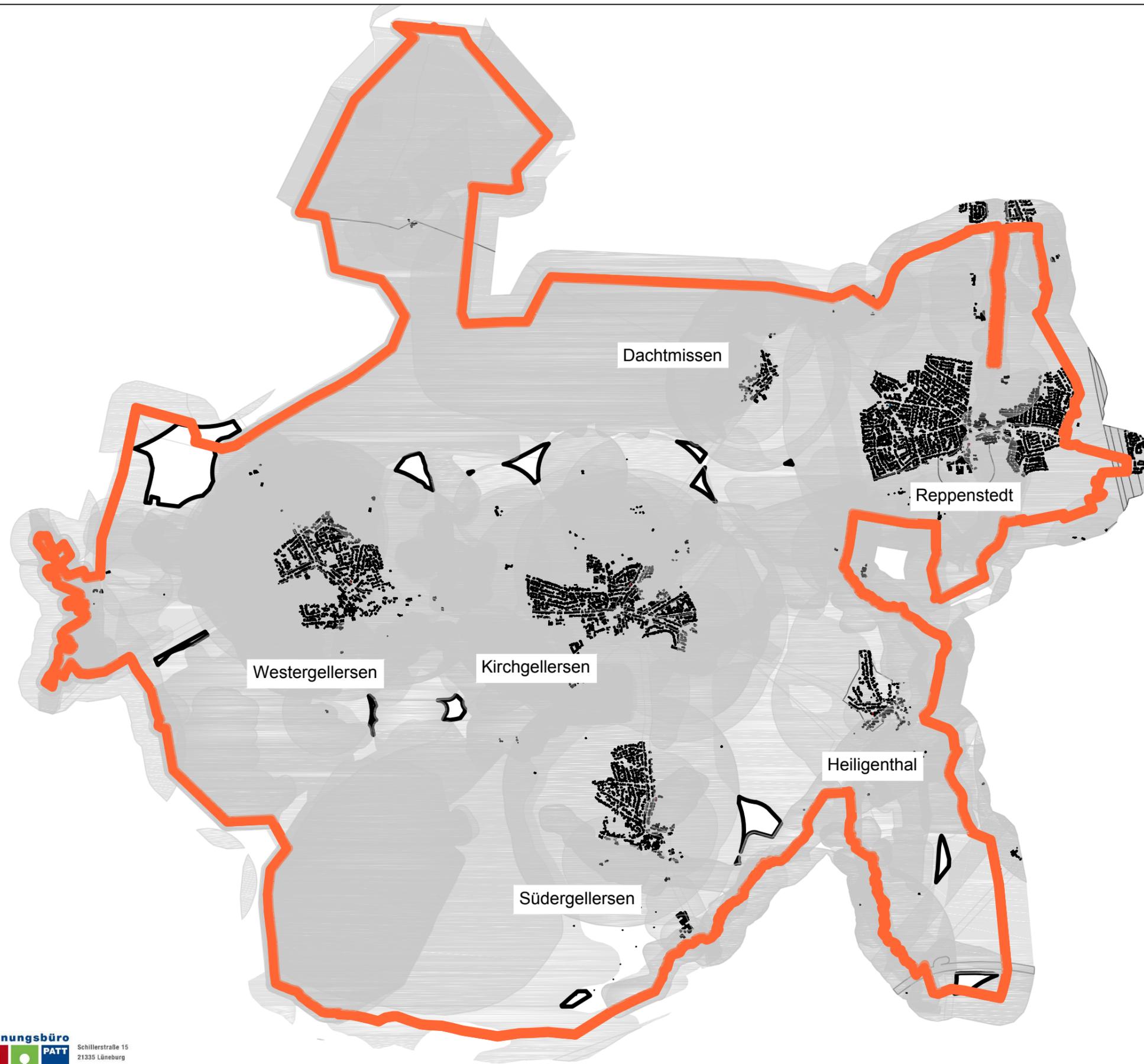
Legende

-  Harte Tabuzonen, z.T. liegen mehrer Zonen übereinander
-  Verbleibende Flächen außerhalb der harten Tabuzonen

Planungsbüro

 Schillerstraße 15
 21335 Lüneburg
 Tel. 0 41 31/22 19 49-0
 www.patt-plan.de





Legende

-  Harte und weiche Tabuzonen, z.T. liegen mehrer Zonen übereinander
-  Verbleibende Flächen außerhalb der Tabuzonen (Potentialflächen)





Legende

- Abstandskriterien Naturschutz und Erholung (Biotope, Brutvögel, Schutzgebiete, Naturdenkmal, Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft, Vorranggebiete Erholung)
- Abstandskriterien Siedlung und Grün- bzw. Sportflächen
- Abstandskriterien Tourismus und Kulturelles Sachgut
- Abstandskriterien Verkehr und Versorgung
- Abstandskriterien Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete Windenergie nach RROP
- Potentialflächen / "Weißflächen"

Planungsbüro
 Schillerstraße 15
 21335 Lüneburg
 Tel. 0 41 31/22 19 49-0
 www.patt-plan.de



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017



47. Änderung des Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen -Potentialflächenenermittlung / Potentialflächenanalyse-